

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen.

Der demografische Wandel hat in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen geführt. Diese Entwicklung wird sich künftig fortsetzen, wobei das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2035 werden es nach der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Tabelle Bevölkerungsentwicklung 2021 bis 2042 nach Kreisen in Thüringen; <https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/Tab-Anzeige.asp?tabelle=kz300121>) voraussichtlich noch etwa 1,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sein. Dabei werden im Jahr 2035 etwa 31 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein.

Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken.

Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden, mit der Entwicklung der Informationstechnologie Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird. Hinzukommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, der Klimaanpassung,

der Bewältigung von Krisenlagen sowie den Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen noch immer überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren, damit die Städte und Gemeinden in Thüringen die bereits eingetretenen sowie sich abzeichnenden Herausforderungen für das kommunale Verwaltungshandeln dauerhaft bewältigen können.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Rechtsverordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Landtag hat am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss steht den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen zur Verfügung.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Landtag während der sechsten Legislaturperiode insgesamt drei Gemeindeneugliederungsgesetze verabschiedet. Mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) und dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) wurde das umfangreichste Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene seit den 1990er Jahren umgesetzt. Hierbei konnten viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden sank von 843 (Stand: 31. Dezember 2017) auf 626 (Stand: 31. Dezember 2021).

Trotz der erzielten Erfolge sind die Gemeindestrukturen in Thüringen weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Die in der sechsten Legislaturperiode eingeleitete flächendeckende Gemeindegebietsreform wird daher auch in der aktuellen Legislaturperiode fortgeführt, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden weiter zu stärken und mit den strukturellen Verbesserungen dazu beizutragen, dass die Gemeinden dauerhaft die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Im Zuge der Fortführung der Gemeindegebietsreform hat der Landtag mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) weitere Neugliederungen auf den Weg gebracht, die entsprechend den Anträgen der Gemeinden am 1. Januar 2023 in Kraft traten.

Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eines Gesetzes. Das Gleiche gilt nach § 92 Abs. 3 ThürKO für Gebietsänderungen von Landkreisen, falls diese gegen ihren Willen erfolgen. Die Auflösung und Änderung von Verwaltungsgemeinschaften sowie die Begründung und die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet in Artikel 1 die Regelung kommunaler Neugliederungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen. Die aufgenommenen Neugliederungsanträge dienen der Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft und entsprechen aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl. Ihnen liegen übereinstimmende Beschlüsse der antragstellenden Städte und Gemeinden zur Schaffung neuer kommunaler Verwaltungsstrukturen zugrunde.

Die für die nachfolgend genannten Städte und Gemeinden angegebenen Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 basieren auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik. Soweit bei Angaben zu den Einwohnerzahlen von vergrößerten Gemeinden im Jahr 2035 die Einwohnerzahlen von Ortsteilen im Jahr 2035 zu berücksichtigen waren (bei Gemeindefeilung), hat das Ministerium für Inneres und Kommunales eine eigene Vorausberechnung vorgenommen, da ortsteilbezogene Einwohnerdaten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Hierbei wurde auf die ortsteilbezogenen Einwohnerdaten des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Stand 31. Dezember 2021 zurückgegriffen und der sich hieraus ergebende prozentuale Anteil der Ortsteile an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zu der im Rahmen der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung durch das Landesamt für Statistik für das Jahr 2035 vorausgerechneten Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde ins Verhältnis gesetzt.

Im Landkreis Eichsfeld haben elf von dreizehn Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Uder", namentlich die Gemeinden Birkenfelde, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüsthenerode, die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und den Zusammenschluss zu einer neuen Landgemeinde beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.610 Einwohnerinnen und Einwohner.

Des Weiteren haben im Landkreis Eichsfeld die Stadt Heilbad Heiligenstadt und zwei von acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal", namentlich die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz, die Auflösung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz und ihre Eingliederung in die Stadt Heilbad Heiligenstadt beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 17.210.

Im Unstrut-Hainich-Kreis hat die Gemeinde Rodeberg ihre Auflösung beschlossen.

Zur Neugliederung des Gebietes dieser Gemeinde haben zunächst die Stadt Dingelstädt im Landkreis Eichsfeld sowie die Gemeinde Rodeberg im Unstrut-Hainich-Kreis die Eingliederung des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg in die Stadt Dingelstädt beschlossen und beantragt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt circa 11.210. Mit der beantragten kommunalen Neugliederung ist eine Gebietsänderung des Unstrut-Hainich-Kreises und des Landkreises Eichsfeld verbunden.

Zudem haben im Unstrut-Hainich-Kreis die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Rodeberg die Eingliederung des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg in die Stadt Mühlhausen/Thüringen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt circa 33.180.

Im Landkreis Gotha haben die Gemeinde Georgenthal und die Gemeinde Herrenhof die Auflösung der Gemeinde Herrenhof und ihre Eingliederung in die Gemeinde Georgenthal beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.380.

Im Landkreis Greiz haben die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.670.

Im Saale-Holzland-Kreis hat die Gemeinde Unterbodnitz ihre Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und die Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" beschlossen und beantragt.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Meiningen und die Gemeinde Sülzfeld die Auflösung der Gemeinde Sülzfeld und ihre Eingliederung in die Stadt Meiningen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 23.160.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Gemeinde Unstrut-Hainich und die Gemeinde Schönstedt die Auflösung der Gemeinde Schönstedt und ihre Eingliederung in die Gemeinde Unstrut-Hainich beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.090.

Des Weiteren haben die Gemeinde Südeichsfeld im Unstrut-Hainich-Kreis und die Gemeinde Hallungen im Wartburgkreis, welche der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" angehört, die Auflösung der Gemeinde Hallungen sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Südeichsfeld beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.800. Mit der beantragten kommunalen Neugliederung ist eine Gebietsänderung des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises verbunden.

Im Wartburgkreis haben die Stadt Amt Creuzburg und die Gemeinde Frankenroda die Auflösung der Gemeinde Frankenroda und ihre Eingliederung in die Stadt Amt Creuzburg unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.480.

Im Zuge der Umsetzung der vorgenannten kommunalen Strukturänderungen ist die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz anzupassen.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen für den Landeshaushalt und der nicht hinreichend absehbaren weiteren Entwicklung der finanziellen Gegebenheiten soll der Förderzeitraum des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen verkürzt werden und bereits Ende des Jahres 2024 auslaufen.

B. Lösung

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss nachgekommen. Im Fall der beantragten kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen wird eine Änderung der Grenzen der betroffenen Landkreise erforderlich. Des Weiteren umfassen die Regelungen die Auflösung beziehungsweise Änderung betroffener Verwaltungsgemeinschaften, die Zuordnung von Gemeinden zu einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie die Aufhebung entsprechender Zuordnungsverhältnisse zu einer erfüllenden Gemeinde.

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 92 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften sind unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sind Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften.

Die freiwilligen Neugliederungen von Gemeinden in der aktuellen Legislaturperiode werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

Artikel 2 dieses Mantelgesetzes knüpft an die in Artikel 1 enthaltenen kommunalen Strukturänderungen an und beinhaltet Folgeänderungen des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes.

Artikel 3 enthält eine Verkürzung des Förderzeitraums des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021.

C. Alternativen

Alternativ zu Artikel 1 dieses Mantelgesetzes könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetz geregelten Gemeindeneugliederungen einschließlich der sich daraus ergebenden Änderung von Landkreisgrenzen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

Alternativ zu Artikel 2 dieses Gesetzes könnte auf die Anpassungen des Thüringer Gerichtsstandortegesetzes (ThürGStG) verzichtet werden. Die erforderlichen Anpassungen wären gegebenenfalls in einem gesonderten Gesetz zu regeln.

Alternativ zu Artikel 3 dieses Gesetzes könnte auf eine Verkürzung des Förderzeitraums des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) verzichtet werden. In diesem Fall würden die gegenwärtigen Herausforderungen für den Landeshaushalt und die nicht hinreichend absehbare weitere Entwicklung der finanziellen Gegebenheiten mit einem geringeren Gewicht berücksichtigt werden.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom Land durch Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen finanziell unterstützt, soweit die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hinzu kommen die in Artikel 1 des Mantelgesetzes vorgesehenen ergänzenden Finanzhilfen in Form von temporären Kompensationszuweisungen.

Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit die finanzielle Förderung von Gemeindeneugliederungen durch das Land ausdrücklich als sinnvoll eingestuft und dem Gesetzgeber daher die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Verbesserung ihrer kommunalen Verwaltungsstruktur empfohlen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 12. Diese Auffassung hat der Rechnungshof auch im Rahmen seines jüngsten Berichts nachdrücklich bestätigt. Er verwies hierbei nicht nur auf die im Rahmen seiner Prüfungen festgestellten finanziellen und organisatorischen Vorteile größerer Verwaltungseinheiten, sondern auch darauf, dass nur das Land Veränderungen mit größeren Auswirkungen in den kommunalen Verwaltungsstrukturen initiieren kann. Er empfahl daher dem Gesetzgeber und der Landesregierung, weitere Anreize für Neugliederungen zu schaffen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 28 bis 30.

Durch die in Artikel 1 des Mantelgesetzes geregelten Gemeindeneugliederungen ergeben sich zunächst nach dem Thüringer Gesetz zur Förde-

rung freiwilliger Gemeindeneugliederungen Gesamtkosten in Höhe von etwa 16,6 Millionen Euro. Diese beinhalten auf Basis der aktuell verfügbaren Daten Neugliederungsprämien in Höhe von etwa 12,5 Millionen Euro, Strukturbegleithilfen in Höhe von etwa 2,2 Millionen Euro und besondere Entschuldungshilfen in Höhe von etwa 1,9 Millionen Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Mit den ergänzenden Kompensationszahlungen, die in Artikel 1 des Mantelgesetzes geregelt werden, soll erreicht werden, den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

Für zwei Landkreise ergibt sich durch die Neugliederungen aufgrund des Artikels 1 ein Gebietsverlust und damit auch ein Verlust an Einwohnerinnen und Einwohnern. Dies führt bei den betroffenen Landkreisen zu geringeren Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und zu geringeren Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlage. Für diese Verluste sollen nach den vorgesehenen Bestimmungen in Artikel 1 temporäre Kompensationszahlungen geleistet werden. Die Kompensationsleistungen für die betreffenden Landkreise betragen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten voraussichtlich insgesamt etwa 3,1 Millionen Euro.

In einigen Verwaltungsgemeinschaften ergibt sich durch die Neugliederungen aufgrund des Artikels 1 ein Verlust an Gemeinden und damit auch ein Verlust an Einwohnerinnen und Einwohnern. Dies führt bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften zu geringeren Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und zu geringeren Umlagen. Für diese Verluste sollen ebenfalls temporäre Kompensationszahlungen geleistet werden. Die Kompensationsleistungen für die betreffenden Verwaltungsgemeinschaften betragen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten insgesamt etwa 1,7 Millionen Euro.

Die in Artikel 1 des Mantelgesetzes vorgesehenen kommunalen Strukturänderungen sollen insgesamt mit etwa 21,4 Millionen Euro durch das Land finanziell unterstützt werden.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass unter bestimmten Bedingungen mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Ungeachtet dessen werden die in Artikel 1 vorgesehenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Gemeindegebietsreform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 20. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 5./6./7. Juli 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024,
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2024
(ThürGNNG 2024)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vattenrode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, Verwaltungsgemeinschaft "Uder" (Landkreis Eichsfeld)
- § 2 Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz, Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinde Rodeberg (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 4 Gemeinden Georgenthal und Herrenhof (Landkreis Gotha)
- § 5 Stadt Berga/Elster und Gemeinde Wünschendorf/Elster, Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" (Landkreis Greiz)
- § 6 Gemeinde Unterbodnitz sowie Verwaltungsgemeinschaften "Hügelland/Täler" und "Südliches Saale" (Saale-Holzland-Kreis)
- § 7 Stadt Meiningen und Gemeinde Sülzfeld (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 8 Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 9 Stadt Amt Creuzburg und Gemeinde Frankenroda sowie Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld, Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" (Wartburgkreis und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 10 Weitere Neugliederungen
- § 11 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 12 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 13 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 14 Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten
- § 15 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 16 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 17 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 18 Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden
- § 19 Auseinandersetzung bei Ausgliederung von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft
- § 20 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 21 Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen

- § 22 Freistellung von Kosten
- § 23 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 24 Haushaltswirtschaft
- § 25 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 26 Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 27 Strukturbegleithilfe und besondere Entschuldungshilfe nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen
- § 28 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, Verwaltungsgemeinschaft "Uder" (Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder", bestehend aus den Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Birkenfelde, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Uder".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Uder entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Uder nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 2

Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz, Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" (Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden wer-

den in das Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Glasehausen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 45 Abs. 8 Satz 1 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, findet § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz fort.

(5) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

§ 3

Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie
Gemeinde Rodeberg
(Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Rodeberg wird aufgelöst.

(2) Das bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiet des Ortsteils Struth der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis findet eine Auseinandersetzung nach § 20 statt.

(3) Das Gebiet des Ortsteils Struth der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Dingelstädt eingegliedert.

(4) Das Gebiet des Ortsteils Eigenrieden der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

(5) Die Stadt Dingelstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Rodeberg. Zwischen den Städten Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen findet eine Auseinandersetzung nach § 18 statt. Der endgültige Personalübergang richtet sich nach den §§ 13 und 14. § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO bleibt unberührt.

(6) § 45 Abs. 8 und § 45 a Abs. 11 ThürKO finden für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Rodeberg keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der auf-

gelösten Gemeinde Rodeberg in Bezug auf den Ortsteil Eigenrieden als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf den Ortsteil Struth als Ortschaftsverfassung fort.

(7) Die in § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rodeberg auf die Gemeinde Südeichsfeld wird aufgehoben.

§ 4

Gemeinden Georgenthal und Herrenhof (Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinde Herrenhof wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Georgenthal eingegliedert. Die Gemeinde Georgenthal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 Abs. 6 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Herrenhof auf die Gemeinde Georgenthal betrifft.

§ 5

Stadt Berga/Elster und Gemeinde Wünschendorf/Elster, Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Wünschendorf/Elster wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" ausgegliedert.

(2) Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Berga-Wünschendorf" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Berga-Wünschendorf entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" wird in "Ländereck" geändert.

(6) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird in die Gemeinde Seelingstädt verlegt.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" und der Gemeinde Berga-Wünschendorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wünschendorf/Elster hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

§ 6

Gemeinde Unterbodnitz sowie
Verwaltungsgemeinschaften "Hügelland/Täler" und
"Südliches Saaletal" (Saale-Holzland-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Unterbodnitz wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" ausgegliedert.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" wird um die Gemeinde Unterbodnitz erweitert.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und der Gemeinde Unterbodnitz hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

§ 7

Stadt Meiningen und Gemeinde Sülzfeld
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Gemeinde Sülzfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Herpf, Rippershausen, Sülzfeld und Unterraßfeld und der Stadt Meiningen vom 16. Juni 1995 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Sülzfeld auf die Stadt Meiningen betrifft.

§ 8

Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt
(Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Schönstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich eingegliedert. Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Schönstedt keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Schönstedt als Ortschaftsverfassung fort.
- (3) Die in § 36 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Schönstedt auf die Gemeinde Unstrut-Hainich wird aufgehoben.

§ 9

Stadt Amt Creuzburg und Gemeinde Frankenroda sowie
Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld,
Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal"
(Wartburgkreis und Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Frankenroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Amt Creuzburg eingegliedert. Die Stadt Amt Creuzburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Hallungen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" ausgegliedert.

(3) Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Gemeinde Hallungen wird in das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises eingegliedert. Zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Wartburgkreis findet eine Auseinandersetzung nach § 20 statt.

(4) Die Gemeinde Hallungen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld eingegliedert. Die Gemeinde Südeichsfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(5) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und der Gemeinde Südeichsfeld als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hallungen hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

§ 10

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 11

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Glasehausen und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rodeberg erweitert. Neue Stadtratsmitglieder nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Rodeberg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt entsprechende Anwendung.

(3) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rodeberg erweitert. Neues Stadtratsmitglied nach Satz 1 kann nur ein Gemeinderatsmitglied sowie dessen Nachrücker sein, das in dem eingegliederten Gebiet der aufgelösten Gemeinde Rodeberg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt war. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Mühlhausen/Thüringen entsprechende Anwendung.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Herrenhof erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Sülzfeld erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sieben Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schönstedt erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Frankenroda erweitert.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hallungen erweitert.

(9) Soweit nach diesem Gesetz eine Gemeinde geteilt wird und in mehreren Gemeinden aufgeht, findet § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 12 Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeindegebieten geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisher geltende Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzupassen.

(4) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 13

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der
Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in einer anderen Gemeinde aufgeht, treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehreren anderen Gemeinden aufgeht, sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBG anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden zu übernehmen. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst

der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Die Sätze 7 bis 10 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 14 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 in Verbindung mit § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang beziehungsweise ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; ein entsprechendes Interesse oder die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamtinnen und Beamten oder der Entscheidung der beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, gilt Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(5) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Fällen der Absätze 3 oder 4 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(7) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und von einer Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einverneh-

men ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Neugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(8) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(9) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes als abgeleistet, wenn die hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin beziehungsweise der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende ihrer beziehungsweise seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 14

Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in einer anderen Gemeinde aufgeht, werden in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehreren anderen Gemeinden aufgeht, werden anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden übernommen. Die an dieser Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens ei-

nes Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeumgliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinde zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist.

(3) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang beziehungsweise ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; ein entsprechendes Interesse beziehungsweise die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten beziehungsweise der Entscheidung der beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Fällen der Absätze 2 oder 3 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Gehen im Zuge einer Neugliederung nach diesem Gesetz Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis über, werden Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergehenden Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen, auf den die Aufgaben übergehen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a BGB auf den Landkreis über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(7) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und von einer Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemein-

schaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 13 Abs. 8 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten in Fällen des Absatzes 5 entsprechend für Personalmaßnahmen eines Landkreises im Bereich der übergehenden Aufgaben.

(8) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 15

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) neu zu wählen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um mehr als ein Fünftel geändert hat oder die regelmäßige Personalratswahl im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG noch nicht stattgefunden hat.

§ 16

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

§ 17

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes
einer Gemeinde in mehrere Gemeinden

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde mehreren Gemeinden zugeordnet, schließen die aufnehmenden Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes der bisherigen Gemeinde ergeben (Auseinandersetzungsvertrag). Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 13 und 14.

(2) Das Eigentum an Grundstücken der aufgelösten Gemeinde geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung und ungeachtet einer in diesem Gesetz angeordneten Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die aufnehmende Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

(3) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Für die Beteiligung an Unternehmen der aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 19

Auseinandersetzung bei Ausgliederung von Gemeinden
aus einer Verwaltungsgemeinschaft

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 13 und 14.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die ausgegliederte Gemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die

Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Ausgliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

§ 20

Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindegliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde ganz oder teilweise aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang der Landkreis, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein.

(3) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist und die Landkreise nicht Abweichendes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde oder der Gemeindeteil bislang angehörten, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilwei-

se nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 21

Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen

(1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der vergrößerten beziehungsweise neu gebildeten Gemeinde angerechnet.

(2) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde oder die Zahl der durch eine kommunale Neugliederung aufgenommenen Einwohnerinnen und Einwohner maßgeblich, gilt hinsichtlich der nach § 3 neu gegliederten Gemeinden und Landkreise, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rodeberg zu 23,56 Prozent auf den Ortsteil Eigenrieden und zu 76,44 Prozent auf den Ortsteil Struth entfallen. Satz 2 gilt nur, soweit eine durch das Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl, welche die Neugliederung nach § 3 berücksichtigt, nicht vorliegt. Soweit nicht gesetzlich abweichend bestimmt,

1. gilt das Aufteilungsverhältnis nach Satz 2 für andere stichtagsbezogene Berechnungsgrößen der Gemeinde Rodeberg entsprechend,
2. bestimmen sich Berechnungsgrößen, die nur auf Ebene der Landkreise vorliegen, für Gemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2021 zu den Einwohnerzahlen des abgebenden Landkreises zum Stand 31. Dezember 2021 und im Fall der Ortsteile der Gemeinde Rodeberg im Verhältnis der Einwohnerzahl nach Satz 2 zu den Einwohnerzahlen des Unstrut-Hainich-Kreises zum Stand 31. Dezember 2021.

§ 22

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 23

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelun-

gen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24 Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden. Abweichend davon erstellt die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinde Rodeberg. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt für die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der bisherigen Gemeinde Rodeberg bleibt das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises. In Ansehung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der bisherigen Gemeinde Rodeberg bleibt der Unstrut-Hainich-Kreis zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2024 für das gesamte vergrößerte oder neu gebildete Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht

1. die neu gebildete Gemeinde die Haushaltswirtschaft für die zusammengeschlossenen Gebiete und
 2. die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet
- nach § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2024 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Im Fall der Auflösung und Eingliederung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden bestimmen sich die Anteile beziehungsweise die Stellen aus den in Satz 1 genannten Bestimmungen nach den zwischen den aufnehmenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. Ist eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht getroffen, bestimmen sich die Anteile im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl der eingegliederten Gemeindeteile zur Gesamteinwohnerzahl der aufgelösten Gemeinde. Die Fortgeltung des Stellenplans nach § 61 Abs. 3 ThürKO oder § 13 Abs. 3 ThürKDG erfolgt in Ansehung des in den §§ 13 und 14 geregelten Personalübergangs.

(4) Führt eine vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, ganz oder teilweise in eine Gemeinde eingegliedert oder Teil einer neu gebildeten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 25

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt verringert, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021.

(2) Im Jahr 2024 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2023. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2023 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2021. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 er-

gibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2023 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2023. Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für das Jahr 2025 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
3. für das Jahr 2027 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält der Unstrut-Hainich-Kreis, dessen Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach den §§ 3 und 9 insgesamt verringert, für die Jahre 2024 bis 2029 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 4.

(4) Im Jahr 2024 wird dem Unstrut-Hainich-Kreis eine Kompensationszahlung nach Absatz 3 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Die Ermittlung der Beträge erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 bis 5. Die Kompensationszahlung nach Absatz 3 beträgt

1. für das Jahr 2025 90 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 80 Prozent des Betrages nach Satz 1,
3. für das Jahr 2027 60 Prozent des Betrages nach Satz 1,
4. für das Jahr 2028 40 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
5. für das Jahr 2029 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des 31. März 2024 in einem Betrag. Die Zahlungen für die Kompensation ab dem Jahr 2025 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 26

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021.

(2) Im Jahr 2024 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr 2023. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO für das Jahr 2023 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2021. Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für das Jahr 2025 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
3. für das Jahr 2027 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des 31. März 2024 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2025 bis 2027 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen; doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 27

Strukturbegleithilfe und besondere Entschuldungshilfe
nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung
freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung für die Gewährung einer Strukturbegleithilfe sowie und nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b ThürGFfG für die Gewährung einer besonderen Entschuldungshilfe jeweils vorgesehene Voraussetzung der Verpflichtung der Gemeinde, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen, gilt im Fall der Gemeindeneugliederungen nach diesem Gesetz auch dann als erfüllt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.

§ 28

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Spalte 2 werden das Wort "Frankenroda," und das Wort "Hallungen," gestrichen.
2. In Nummer 7 Spalte 2 werden die Worte "Wünschendorf/Elster," gestrichen.
3. In Nummer 9 Spalte 2 werden die Worte "Berga/Elster" durch die Worte "Berga-Wünschendorf" ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen**

Das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl "2026" durch die Jahreszahl "2024" ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

"§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das in Artikel 1 enthaltene Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gemeinden ab, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) und das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475). Es stellt den zweiten Schritt zur weiteren Umsetzung der Gemeindegebietsreform in der 7. Legislaturperiode dar und beruht auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform wie die vier vorgenannten Neugliederungsgesetze.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit ausreichend spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen

Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit von qualifiziertem und spezialisiertem Personal sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314, das heißt etwa 77 Prozent, weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 916, das heißt etwa 54 Prozent, weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindegliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeindegliederungsgesetz (ThürGNGG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 zum Stichtag 31. Dezember 1999.

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase dieser Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission "Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen" (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein "Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten" (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingeführt und in § 6 Abs. 5 ThürKO geregelt.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen war Thüringen weiterhin durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten.

Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden der insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. Weitere 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen insgesamt 699 Gemeinden lebten etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die freiwilligen Strukturänderungen, die mit den zurückliegenden drei Gemeindeneugliederungsgesetzen der 6. Legislaturperiode, dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach sowie dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 umgesetzt wurden, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 619 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Aufgaben. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag

31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2021 waren es etwa 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft aber fortsetzen.

Nach der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens von etwa 2,11 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 2021 bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf etwa 1,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung Thüringens. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf fast 48 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter, das heißt im Alter von 20 bis 64 Jahren, deren Anzahl zum Stichtag 31. Dezember 2021 bei etwa 1,18 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern lag und um mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahr 2040 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern künftig weniger dynamisch steigen werden und die Gebühren und Beiträge zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung

zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig dämpfenden Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Einnahmen des Landes aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen, das heißt allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen für unterdurchschnittliche Gemeindefinanzkraft, konnten sich nach dem pandemiebedingten Einbruch im Jahr 2020 bereits im Jahr 2021 erholen und haben das Vorkrisenniveau deutlich überschritten. Dieses Wachstum hat sich trotz des Kriegs in der Ukraine sowie der damit einhergehenden Verwerfungen und Unsicherheiten im Jahr 2022 fortgesetzt. Auch für das laufende und die kommenden Jahre liegt die Einnahmeerwartung im Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2022 durchgängig über dem Niveau, welches noch vor der Corona-Pandemie für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 prognostiziert wurde.

Nachdem sich die Konjunktur zu Beginn des Jahres 2022 von den Folgen der Corona-Pandemie zu erholen schien, kam es zum Krieg in der Ukraine. Dadurch wurden bestehende Einschränkungen wie Lieferkettenstörungen und Materialmangel teils verschärft. Hinzugetreten sind erhebliche Preissteigerungen. Im Jahresdurchschnitt 2022 lag die Inflationsrate bei 7,9 Prozent, im Energiebereich sogar bei 34,7 Prozent. Die damit einhergehende Energiepreiskrise hat zahlreiche staatliche Stützungsmaßnahmen erforderlich gemacht, die die öffentlichen Haushalte belastet haben.

Für die kommenden Jahre ist mit einer Normalisierung der Inflationsraten und einer weiteren Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen. Dennoch dürfte die allgemein hohe Unsicherheit negativ beispielsweise auf Investitionsentscheidungen der Unternehmen wirken, wodurch langfristig das Wirtschaftswachstum gebremst werden könnte. Insofern bestehen derzeit erhebliche Risiken für die weitere Einnahmementwicklung.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte der Thüringer Gemeinden konnten durch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen des Landes (sowie des Bundes) mehr als kompensiert werden. Im Ergebnis des Jahres 2020 wiesen die Thüringer Kommunen einen Finanzierungsüberschuss von fast 300 Millionen Euro auf. Die bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 lagen trotz der pandemiebedingten Mindereinnahmen etwa bei der Gewerbesteuer über denen des Jahres 2019. Gleichzeitig wies der Landeshaushalt im Jahr 2020 ein erhebliches Defizit auf, das nur mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Milliarden Euro finanziert werden konnte. Im Jahr 2021 setzte sich der positive Trend im Bereich der Kommunalfinanzen in Thüringen fort, so dass mit rund 363 Millionen Euro der bislang höchste Finanzierungsüberschuss in der Geschichte Thüringens erzielt werden konnte. Für das Jahr 2022

liegen bisher nur die Zahlen bis einschließlich 3. Quartal vor. Danach ist für die Kommunen in Thüringen ein Finanzierungsüberschuss erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 wird im Zeitraum der Jahre 2022 bis 2027 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden in Thüringen um über 24,0 Prozent beziehungsweise 4,4 Prozent pro Jahr erwartet. Die Einnahmen der Gemeinden steigen damit deutlich dynamischer als die Einnahmen des Landes mit +14,9 Prozent beziehungsweise 2,8 Prozent pro Jahr. Dennoch verfügen die Gemeinden des Landes nach wie vor über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westdeutschen Flächenländer. Im Jahr 2021 standen den Gemeinden Thüringens je Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer etwa 58,1 Prozent der Steuereinnahmen zur Verfügung.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Zugleich stehen die Gemeinden vor der Herausforderung, Klimaschutzmaßnahmen, wie etwa Klimaschutzkonzepte, Gebäudeenergiekonzepte und Energiemanagement, sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen. Hinzukommen die Bewältigung von Krisenlagen und die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine. Oft sind kleinere Gemeinden dazu aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Kapazitäten nicht oder nicht in erforderlichem Umfang in der Lage.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen sind auch die bevorstehende Pensionierungswelle und der Fachkräftemangel weitere Gründe für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Dadurch, dass die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge das Pensions- beziehungsweise Rentenalter erreichen, ist mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch Altersabgänge zu rechnen. Hierdurch stehen auch die kommunalen Verwaltungen vor der Aufgabe, kontinuierlich Nachwuchs, auch durch eigene Ausbildung, zu gewinnen und vorhandenes Personal, insbesondere Fachkräfte, langfristig zu binden. In den kommunalen Verwaltungen sind die Voraussetzungen zu schaffen

und zu gewährleisten, dem Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Ingenieurwesen und Öffentlicher Gesundheitsdienst, entgegenzutreten zu können. Diese Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um der absehbar weiter zunehmenden Konkurrenz anderer Arbeitgeber um Fachkräfte aus den genannten Bereichen begegnen zu können. Dies kann auf absehbare Zeit nur leistungsfähigen Kommunalverwaltungen mit größeren Personalkörpern gelingen, die auch in der Lage sind, unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten zu nutzen und eine zielorientierte Personalentwicklung, auch durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen, verfolgen zu können. Ebenso dürften die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere durch die Ermöglichung einer Kinderbetreuung beziehungsweise durch die Gewährung von Teilzeitarbeit und Formen der flexiblen Arbeit an Bedeutung gewinnen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Diese ergeben sich vor allem aus der notwendigen organisatorischen und personellen Anpassung der Verwaltung.

Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie ein angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen, des Ist-Standes und der bisherigen Erfahrungen aus den kommunalen Neugliederungen der letzten Jahre in Thüringen bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende Gebietsreform auf der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 45, Az.: VerfGH 61/16).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildge-

rechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (Az.: VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss steht den Gemeinden Thüringens ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung, wobei damit essenzielle - im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene - Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt wurden.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein "Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik" (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechts-

sicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen.

Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen waren.

Das Landesamt für Statistik hat inzwischen mit der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aktualisierte Daten für die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen vorgelegt, welche auch den Zeitraum bis zum Jahr 2035 umfassen. Diese werden nunmehr herangezogen, soweit im Gesetzentwurf auf künftige Einwohnerzahlen Bezug genommen wird.

Ziel der Gebietsreform ist es, Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie

- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei der Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihren Zusammenschluss oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen, beispielsweise durch Konzentration und/oder bessere Auslastungen von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch effektivere und effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Finanzen, des Personals und der IT,
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern, beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen,
- höhere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entschei-

dungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl und die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzukommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt zwar, dass unter Umständen auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben, beispielsweise ein großes Gewerbegebiet, eine Grenze zu Zentralen Orten oder Sitz wirtschaftlich starker Unternehmen.

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. In diesem Sinne hat auch der Rechnungshof im Rahmen seiner aktuellen Prüfungen festgestellt, dass viele Kommunalverwaltungen zu klein sind, um die Anforderungen der Zukunft eigenständig zu erfüllen, insbesondere ausreichend geeignetes Personal einzustellen. Der Rechnungshof plädiert daher für weitere Gemeindefusionen beziehungsweise eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, um eine leistungsfähige kommunale Verwaltung in allen Gegenden Thüringens zu gewährleisten (Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 10 und 55).

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mit-

telverwendung effektiver Steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Az.: LVG 12/08). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 -juris RNr. 172-, Az.: 61/16 sowie vom 18. September 1998 -juris RNr. 117-, Az.: 1/97, 4/97, Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 129-, Az.: VGH N 18/14, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl einer Verwaltungseinheit vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission "Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung" vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Verdichtungsräumen von Oberzentren bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Jahr 2025 sollten in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen, in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner waren in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sollen kreisangehörige Gemeinden Thüringens eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 aufweisen. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Thüringer Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (ab Seite 51) darauf hin, dass die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, verfassungsrechtlich zulässig ist. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine "Regel-Ausnahme"-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt (vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 139-, Az.: VGH N 18/14). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der

Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neben dem Vorrang der Bildung oder Vergrößerung von Einheits- und Landgemeinden sowie der genannten Mindesteinwohnerzahl gelten folgende weitere Leitlinien:

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Entsprechende Neugliederungen können von den Gemeinden beantragt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Be-

reiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt, beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen. Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind darüber hinaus weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität, beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten,
- Entwicklungsfähigkeit in sozioökonomischer, demografischer oder haushalterischer Hinsicht,
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz hinsichtlich geografischer Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftlicher und topografischer Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technischer und sozialer Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatz eigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion,
- ebenenübergreifende Funktionalität, insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen.

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, in der Regel aber langfristig nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist daher kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung, gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, jedoch keine Gebietskörperschaften, mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren

Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür wurden ausführlich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik dargelegt. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Auch der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das synergetische Potential von größeren Verwaltungseinheiten in Verwaltungsgemeinschaften bei Weitem nicht gehoben werden kann und diese daher auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen nicht empfohlen werden können, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 30.

Verwaltungsgemeinschaften können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst, beispielsweise durch Tarifierhöhungen. Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemein-

den bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiterverfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung in der 6. Legislaturperiode: Zunächst keine pflichtigen Strukturänderungen

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der 6. Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde davon abgesehen, in der 6. Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Die Planungen für pflichtige Strukturänderungen zur flächendeckenden Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, wurden zurückgestellt, um unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umzusetzen.

Die regierungstragenden Parteien streben auch in der 7. Legislaturperiode keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen an. Vielmehr sollen weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund kann in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umgesetzt werden, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Ein vorgeschalteter Zeitraum für freiwillige Neugliederungen begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform auf die Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für spätere pflichtige Neugliederungen gelten.

Mit der freiwilligen Gemeindegebietsreform wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, selbst Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass

Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, siehe § 2 Abs. 1 ThürKO.

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen. Bei der Bewertung dieser Anträge sind jedoch mögliche Auswirkungen auf die anderen Mitgliedsgemeinden der jeweils betroffenen Verwaltungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum - bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform beziehungsweise der Schaffung leitbildgerechter Strukturen - stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung nicht gerecht werden. So dienen beispielsweise bei der freiwilligen Neugliederung von Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die nicht von allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mitgetragen wird, erfüllende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Instrumente des Übergangs und werden daher weiterhin benötigt. Des Weiteren kommt auch der Wechsel von Mitgliedsgemeinden in eine andere Verwaltungsgemeinschaft in Betracht, wenn diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts hierdurch eine Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit anstreben und eine freiwillige Gemeindeneugliederung nicht erreicht werden konnte. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden insoweit jedoch nicht in Frage gestellt.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien im Zeitraum der freiwilligen Strukturierungen von erheblicher Bedeutung.

So hat im Zuge der freiwilligen Neugliederungen eine große Zahl von Gemeinden Anträge auf Bildung von Strukturen gestellt, die - bezogen auf das Jahr 2035 - eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden,

um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der freiwilligen Strukturänderung nicht genügend oder keine entsprechenden Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, durch die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen würde, vergleiche Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S 64.

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindegemeinschaften erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden infolge dieser Maßnahmen weder geschwächt noch in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen eine freiwillige Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren Neugliederungen zu einem späteren Zeitpunkt ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach Abschluss einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde das vorliegende Gesetz grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts unter den derzeitigen Gegebenheiten freiwillig beschlossenen Neugliederungen nicht umgesetzt werden könnten. Dies könnte für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht werden.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von mindestens 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie stellen in diesem Sinne im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft dar und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späteren zweiten Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von mindestens 6 000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelten Gemeindeneugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Gemeindeneugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs.3

Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Das Gleiche gilt nach § 92 Abs. 3 ThürKO für Gebietsänderungen von Landkreisen, falls diese gegen ihren Willen erfolgen. Die Auflösung und Änderung von Verwaltungsgemeinschaften sowie die Begründung und die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeinde-neugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 werden unter anderem Einwohnerzahlen, die Verschuldung je Einwohner sowie die Steuereinnahmen je Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den aktuellen Einwohnerzahlen von Gemeinden und Landkreisen ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2021. Im Falle von Gebietsänderungen nach dem 31. Dezember 2021 wurden die aktuellen Einwohnerzahlen der betroffenen Gebietskörperschaften durch das Ministerium für Inneres und Kommunales anhand des vom Landesamt für Statistik ausgewiesenen Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember 2021 und des neuen Gebietsstandes zum 1. Januar 2023 berechnet. Angaben zu den aktuellen Einwohnerzahlen von Ortsteilen beziehen sich ebenfalls auf den Stand 31. Dezember 2021 und beruhen auf einer Mitteilung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes, da diese Daten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Soweit Einwohnerzahlen der Gemeinden für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik. Soweit bei Angaben zu den Einwohnerzahlen von vergrößerten Gemeinden im Jahr 2035 die Einwohnerzahlen von Ortsteilen im Jahr 2035 zu berücksichtigen waren, insbesondere bei Gemeindeteilungen, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales eine eigene Vorausberechnung vorgenommen, da ortsteilbezogene Einwohnerdaten durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst werden. Hierbei wurde auf die ortsteilbezogenen Einwohnerdaten des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Stand 31. Dezember 2021 zurückgegriffen und der sich hieraus ergebende prozentuale Anteil der Ortsteile an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zu der im Rahmen der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung durch das Landesamt für Statistik für das Jahr 2035 vorausberechneten Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde ins Verhältnis gesetzt.

Der Schuldenstand je Einwohner nach der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2021" wird jeweils dem Landesdurchschnitt der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 412,69 Euro je Einwohner, gerundet 413 Euro, gegenübergestellt. Bei dem Wert von 412,69 Euro handelt es sich um einen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales bereinigten Wert, der die bei den kreisfreien Städten in der Statistik mit abgebildeten Anteile für Kreisaufgaben ausblendet. Dazu wurde der Durchschnitt der Verschuldung der Landkreise pro Einwohner von 203,68 Euro abgezogen.

Als Steuereinnahmen je Einwohner werden die Steuern (netto) und steuerähnlichen Einnahmen je Einwohner aufgeführt, die der Statistik des Landesamtes für Statistik "Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Art der Steuer in Thüringen" mit Stand 31. Dezember 2021 entnommen sind.

Die Angaben zu den Schuldenständen und Steuereinnahmen der Gemeinden sind jeweils auf ganze Euro gerundet.

An die vorgenannten kommunalen Strukturänderungen ist die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz anzupassen, um die in § 12 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung angestrebte Einräumigkeit herzustellen.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen für den Landeshaushalt und der nicht hinreichend absehbaren weiteren Entwicklung der finanziellen Gegebenheiten soll der Förderzeitraum des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen verkürzt werden und bereits Ende des Jahres 2024 auslaufen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder" mit bisher 6.442 Einwohnerinnen und Einwohnern wird aufgelöst. Einige ihrer bisherigen Mitgliedsgemeinden, die Gemeinden

1. Birkenfelde mit bisher 531 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 2. Eichstruth mit bisher 87 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 3. Lenterode mit bisher 316 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 4. Lutter mit bisher 707 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 5. Mackenrode mit bisher 310 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 6. Röhrig mit bisher 225 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 7. Schönhagen mit bisher 145 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 8. Steinheuterode mit bisher 300 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 9. Thalwenden mit bisher 336 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 10. Uder mit bisher 2.682 Einwohnerinnen und Einwohnern und
 11. Wüstheuterode mit bisher 574 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden ist und den Namen "Uder" führt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichneter Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.610 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie liegt damit unter der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die beantragte Neugliederung stellt zunächst einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gebietskörperschaften vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstarken Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit den Zielen des Leitbildes der Gemeindegebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren, leitliniengerechten Gemeinde beteiligen wollen. Perspektivisch ist jedoch eine ergänzende Neugliederung mit benachbarten Gemeinden möglich. Hierfür kommen insbesondere die Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode in Betracht.

Die Gemeinde Uder ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" liegen im Grundversorgungsbereich Uder.

Die Gemeinden Birkenfelde, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen naturräumliche, infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

In den Gemeindegebieten ist die Landschaft südlich der Leine und der Landesstraße 3080 überwiegend durch weite Waldgebiete geprägt. Naturräumlich lassen sich die Gemeinden im Übergangsbereich der Buntsandstein-Hügelländer im Norden und der Muschelkalk-Platten und -Bergländer im Süden verorten. Neben dem bestehenden Straßennetz wird der Raum von verschiedenen kleineren Gewässern gequert. Durch das Gebiet der Gemeinden Lutter und Uder verläuft beispielsweise der Fluss Lutter, der in Uder in den Fluss Leine mündet. Mit Ausnahme der Gemeinde Steinheuterode und Teilen der bisherigen Gemeinde Uder werden die antragstellenden Gemeinden großräumig vom Naturpark "Eichsfeld-Hainich-Werratal", dem Landschaftsschutzgebiet "Obereichsfeld" und dem EU-Vogelschutzgebiet "Werrabergland südwestlich Uder" erfasst. Die Verwaltung des Naturparkes "Eichsfeld-Hainich-Werratal" befindet sich im Naturparkzentrum Fürstenhagen, einem Ortsteil der Gemeinde Lutter.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege sowie Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Der Hauptort und Verwaltungssitz Uder ist aus den einzelnen Orten über das vorhandene Landes- und Kreisstraßennetz in maximal 15 Minuten erreichbar.

Zu allen Gemeinden ist die Anbindung über den öffentlichen Personennahverkehr gegeben, sowohl durch den regulären Busverkehr als auch

durch Schulbuslinien. Die Fahrzeit der wochentags mehrmals täglich verkehrenden Busse im Liniennetz der Eichsfeldwerke Bus GmbH beträgt in der Regel nicht mehr als 25 Minuten. Die verkehrstechnisch besondere Lage führt dazu, dass im Schulbusverkehr täglich 87 Busse in Uder einen Stopp einlegen. Der Bahnhof in der Gemeinde Uder ermöglicht eine Anbindung an den Schienenpersonenverkehr, unter anderem mit direkten Verbindungen nach Heiligenstadt, Erfurt und Kassel.

Die antragstellenden Gemeinden verfügen über eine langjährige verwaltungsmäßige Verflechtung. Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder" wurde im Jahr 1992 mit den Gemeinden Birkenfelde, Lenterode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden und Uder gegründet. Zum 1. Januar 1994 schlossen sich die Gemeinden Asbach-Sickeberg, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lutter, Mackenrode und Wüstheuterode der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" an.

Die Gemeinde Uder verfügt als Grundzentrum über verschiedene Dienstleistungsangebote, beispielsweise drei Einkaufszentren, die verkehrsgünstig an der Landesstraße 3080 gelegen sind. Überdies steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden die medizinische Grundversorgung mit zwei Hausarzt- und zwei Zahnarztpraxen sowie zwei Physiotherapiepraxen zur Verfügung. Des Weiteren gibt es Angebote des täglichen Bedarfs wie Bäckereien, Fleischereifilialen, einen Fahrradhandel, Gaststätten, die Kreissparkasse und Frisöre.

Die Gemeinde Uder verfügt im Leinetal über zwei Gewerbestandorte. In den weiteren Gemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft "Uder" sind vorrangig kleinere und mittlere Betriebe angesiedelt.

Die Gemeinden sind Mitglieder im gleichen Wasser- und Abwasserzweckverband Obereichsfeld, einem Unternehmensteil der Eichsfeldwerke mit Sitz in Heilbad Heiligenstadt. Sechs der antragstellenden Gemeinden werden im Bereich Gas- und Wärmeversorgung von der EW Eichsfeldgas, einem Unternehmen der Eichsfeldwerke, versorgt. Zudem wird die Stromversorgung der Gemeinden von der im Mehrheitsbesitz der Städte und Gemeinden in Thüringen liegenden TEAG gewährleistet.

In dem Gebiet der antragstellenden Gemeinden sind fünf Kindertagesstätten, zwei in der Gemeinde Uder mit jeweils rund 100 Plätzen, eine in der Gemeinde Birkenfelde mit rund 30 Plätzen, eine in der Gemeinde Lutter mit rund 50 Plätzen und eine kommunale Einrichtung in der Gemeinde Wüstheuterode mit rund 90 Plätzen. Zwischen allen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" gibt es eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der vorhandenen Kindertagesstätten.

In der Gemeinde Uder gibt es eine Regelschule mit dem Einzugsgebiet von allen 13 Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Zudem befindet sich in den Gemeinden Lutter und Wüstheuterode jeweils eine Grundschule, zur deren Einzugsgebiet ebenfalls alle 13 Gemeinden gehören.

In der Region gibt es ein vielfältiges Vereinsleben. So stehen den Bürgerinnen und Bürgern 61 Vereine offen, beispielsweise 18 Sportvereine sowie musikalische Vereine, ein Schützenverein, Kirmes und Handwerksvereine, ein Karnevalsverein und elf Feuerwehrvereine. Die Vereine organisieren mit ihren Mitgliedern Veranstaltungen, die von allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden besucht werden. Sportplätze, Sportstätten und Spielplätze sind in allen elf antragstellenden Gemeinden vorhanden. Im Fußball gibt es eine ortsübergreifende Zusammenar-

beit vor allem im Nachwuchsbereich. Alle antragstellenden Gemeinden sind zudem der Pfarrei in Uder zugeordnet, haben einen gemeinsamen Kirchenvorstand, einen gemeinsamen Pfarreirat und - bis auf eine Ausnahme - jeweils einen Kirchortrat.

Die Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes wurden ab dem 1. Januar 2020 auf die Verwaltungsgemeinschaft "Uder" übertragen. Es gibt einen Ortsbrandmeister, der den Wehrführern aus 13 Ortsteilfeuerwehren überstellt ist. Die Ortsteilfeuerwehren Birkenfelde, Lutter, Uder und Wüstheuterode sind Stützpunktfeuerwehren. Gemeinsam getragen wird damit auch die Nachwuchsarbeit bei den Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen.

Die Gemeinde Uder zählt nach dem Regionalplan Nordthüringen zu den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen im Landkreis Eichsfeld.

Mit der Neugliederung sollen nach den Plänen der Gemeinden bedeutungsvolle Tourismusprojekte befördert werden, beispielsweise den Erhalt und die Erweiterung des vorhandenen Rad- und Wanderwegenetzes. Die Gemeinde Uder liegt am Leine-Heide-Radweg. Von hier aus gibt es Radwege zu den Gemeinden Lenterode, Lutter und Birkenfelde. Von Birkenfelde aus führt ein Radweg zur Burgruine Hanstein und zur Werra. Die Gemeinde Wüstheuterode hat im Falle des Gemeindezusammenschlusses eine Radwegeverbindung in ihren Investitionsplan aufgenommen, die von der Gemeinde Uder entlang der Landesstraße 1074 zur Werra in die Stadt Bad Sooden-Allendorf in Hessen führen soll. Davon würden die Ortschaften Dietzenrode/Vatterode, Lenterode, Mackenrode, Röhrig sowie Wüstheuterode profitieren. Die Gemeinden Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth und Mackenrode liegen an der Deutschen Märchenstraße.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Eichstruth 410 Euro, in Lenterode 181 Euro, in Schönhagen 63 Euro, in Steinheuterode 130 Euro und in Uder 86 Euro. Sie liegt somit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. In den Gemeinden Birkenfelde, Mackenrode und Thalwenden liegt die Pro-Kopf-Verschuldung mit 645 Euro, 660 Euro und 624 Euro jeweils über diesem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Lutter, Röhrig und Wüstheuterode sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in den Gemeinden Thalwenden mit 1.495 Euro und Wüstheuterode mit 1.275 Euro jeweils über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Birkenfelde 419 Euro, in Eichstruth 262 Euro, in Lenterode 366 Euro, in Lutter 408 Euro, in Mackenrode 429 Euro, in Röhrig 350 Euro, in Schönhagen 395 Euro, in Steinheuterode 555 Euro und in Uder 856 Euro. Sie liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Bildung der Landgemeinde Uder gesteigert werden kann.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind insbesondere auch die Belange der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen. Verflechtungen der antragstellenden Gemeinden gibt es auch in andere Richtungen. Beispielsweise haben die Gemeinden Lutter, Steinheuterode und Uder eine gemeinsame Gemeindegrenze mit der Stadt

Heilbad Heiligenstadt. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Heilbad Heiligenstadt gibt es auch in diese Richtung Verflechtungsbeziehungen mit allen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Uder". Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist zudem im Raumordnungsplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen und hat damit regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Negative Auswirkungen auf das Mittelzentrum Heiligenstadt sind durch den beantragten Zusammenschluss allerdings nicht zu erwarten. Die Belange, die für die Bildung der beantragten Struktur im ländlichen Raum mit ihren langjährigen Verflechtungsbeziehungen sprechen, überwiegen die Belange, die für eine Neugliederung mit der Stadt Heilbad Heiligenstadt sprechen könnten. Zudem übt die Gemeinde Uder als Grundzentrum langjährig die Funktion eines Zentralen Ortes aus. Eine Schwächung der Stadt Heilbad Heiligenstadt beziehungsweise eine Behinderung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist durch die Bildung der neuen Gemeinde Uder nicht zu erwarten. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt wird bereits durch die Eingliederung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz der Verwaltungsgemeinschaft "Leine-tal" nach § 2 gestärkt und verfügt überdies perspektivisch noch über anderweitige Möglichkeiten für eine Stärkung durch die Eingliederung von Umlandgemeinden.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass durch die beantragte Neugliederung die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften "Hanstain-Rusteberg" oder "Ershausen/Geismar", die eine Strukturänderung derzeit nicht in Betracht ziehen, geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Landgemeinde entspricht dem Antrag der antragstellenden Gemeinden sowie dem Vertrag über deren Zusammenschluss.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode haben sich nicht an der Gemeindeneubildung nach Absatz 2 beteiligt. Aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" nach Absatz 1 und der Vorgaben nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO, wonach Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 zugeordnet sein müssen, ist für die Gemeinden Asbach-Sickenberg mit bisher 102 Einwohnerinnen und Einwohnern und Dietzenrode/Vatterode mit bisher 127 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Zuordnung zu einer neuen Verwaltungsstruktur erforderlich.

Die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode hat sich im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses für eine Erfüllung nach § 51 ThürKO durch die neu gebildete Gemeinde Uder ausgesprochen. Die Gemeinde Asbach-Sickenberg hat bislang keinen Beschluss hinsichtlich ihrer künftigen Verwaltungsstruktur vorgelegt oder sich anderweitig hierzu positioniert. Die an der Neubildung der Gemeinde Uder beteiligten Gemeinden haben

beantragt, die Verwaltungsaufgaben der beiden Gemeinden durch die neu gebildete Gemeinde Uder nach § 51 ThürKO zu erfüllen.

Unter Zugrundelegung der verschiedenen Zuordnungsmöglichkeiten und Abwägung der insoweit relevanten Gemeinwohlgesichtspunkte sollen die Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode künftig von der neu gebildeten Gemeinde Uder nach § 51 ThürKO erfüllt werden.

Zwar bestünden für die beiden Gemeinden auch andere Zuordnungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf die angrenzende Verwaltungsgemeinschaft "Hanstein-Rusteberg". Es überwiegen jedoch die Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, die für eine Zuordnung zu der neu gebildeten Gemeinde Uder nach § 51 ThürKO sprechen. Die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode hat sich ausdrücklich für eine entsprechende Zuordnung ausgesprochen. Des Weiteren besteht zwischen den in der neuen Gemeinde Uder aufgehenden Gemeinden sowie den Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode seit etwa 30 Jahren im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" eine enge und bewährte Verwaltungszusammenarbeit, die zunächst weitergeführt werden soll. Beide Gemeinden liegen zudem im Grundversorgungsbereich Uder. Darüber hinaus existieren zwischen den Gemeinden auch anderweitige langjährige Verflechtungsbeziehungen, beispielsweise in den Bereichen Schule, Feuerwehr, Vereinsleben und Tourismus. Einer Zuordnung zu der neu gebildeten Gemeinde Uder nach § 51 ThürKO ist daher der Vorzug zu geben.

Zu Absatz 6:

In diesem Absatz wird die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft "Uder" geregelt.

Zu § 2

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Glasehausen mit 144 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Gemeinde Hohes Kreuz mit 1.246 Einwohnerinnen und Einwohnern werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" ausgegliedert, aufgelöst und in die Stadt Heilbad Heiligenstadt mit 16.899 Einwohnerinnen und Einwohner eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 17.210 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie liegt deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz liegen im Grundversorgungsbereich Heilbad Heiligenstadt.

Zwischen der Stadt Heilbad Heiligenstadt und den Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz bestehen insbesondere infrastrukturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt und die einzugliedernden Gemeinden weisen eine gemeinsame Gemarkungsgrenze auf. Verkehrsseitig ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt mit den einzugliedernden Gemeinden und deren Ortsteilen durch ein gut ausgebautes Straßenverkehrsnetz verbunden. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Glasehausen und dem Stadtzentrum der Stadt Heilbad Heiligenstadt beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung über die Landesstraßen L 1009, L 1010 und L 1005 circa elf Kilometer. Von der Gemeinde Hohes Kreuz ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt straßenseitig circa sieben Kilometer über die Landesstraße L 1005 oder L 2006 entfernt. Erreicht werden die Gemeinden über die Anschlussstelle "Heilbad Heiligenstadt" an der Bundesautobahn 38. In den Ortsteilen der Gemeinde Hohes Kreuz und in der Gemeinde Glasehausen bestehen mehrmals täglich Busverbindungen zur Stadt Heilbad Heiligenstadt, die Fahrzeit beträgt unter 30 Minuten. Der Anschluss an den regionalen und überregionalen Bahnverkehr befindet sich mit dem Bahnhof Heilbad Heiligenstadt ebenfalls in der Kreisstadt. Ein Netz aus land- und forstwirtschaftlichen Wegen bietet zudem eine zusätzliche Verkehrsanbindung der einzelnen Ortsteile untereinander.

Naturräumlich liegt die Stadt Heilbad Heiligenstadt im Übergangsbereich der Buntsandstein-Hügelländer und der Muschelkalk-Platten und -Bergländer. Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz sind dem Nordthüringer Buntsandsteinland der Buntsandstein-Hügelländer zuzuordnen.

Für die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz stellt die Stadt Heilbad Heiligenstadt den nächstgelegenen Zentralen Ort dar. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt übernimmt als Mittelzentrum zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung. Dieses Angebot wird bereits jetzt durch die Einwohnerschaft der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz genutzt.

In den Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz sind vorrangig kleinere und mittlere Betriebe angesiedelt, unter anderem im landwirtschaftlichen Sektor. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt verfügt über fünf Gewerbestandorte, von denen vier vollständig belegt sind. Eine wesentliche Erhöhung der Nachfrage nach Gewerbeflächen ergab sich mit der Neuausweisung der Gewerbegebiete an der A 38 West und Ost. Diese liegen straßenseitig auf dem Weg zwischen den Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz einerseits und der Stadt Heilbad Heiligenstadt andererseits.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz sind Mitglieder im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld. Die Abfallentsorgung erfolgt über die in Heilbad Heiligenstadt ansässigen Eichsfeldwerke.

Derzeit verfügt die Stadt Heilbad Heiligenstadt über Kindertagesstätten mit einer Gesamtkapazität von 841 Plätzen. Mit der Eingliederung der Gemeinden kommen weitere 46 Plätze durch eine Kindertagesstätte im Ortsteil Siemerode und 33 Plätze im Ortsteil Mengelrode hinzu.

Die Grundschüler der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz werden derzeit im Ortsteil Siemerode der Gemeinde Hohes Kreuz unterrichtet. Die Regel- und Gymnasialschüler besuchen mehrheitlich Schulen in der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt verfügt über drei Grundschulen, zwei Regelschulen, zwei Gymnasien und zwei berufsbildende Schulen.

Das Ortsleben in den Ortsteilen wird maßgeblich geprägt durch die Heimatvereine, Sportvereine, die Kirchengemeinden und die Freiwilligen Feuerwehren. Dies fördert eine gute Zusammenarbeit untereinander und mit den Nachbargemeinden.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie die beiden einzugliedernden Gemeinden sind überwiegend römisch-katholisch geprägt und gehören dem Dekanat Heiligenstadt an.

Die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Gemeinde Hohes Kreuz arbeiten bereits interkommunal mit den Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Heilbad Heiligenstadt zusammen. Über notwendige gemeindeübergreifende Einsätze hinaus gibt es beispielsweise gemeinsame Übungsabende, eine gemeinsame Jugendarbeit und gemeindeübergreifende Alarmierungen. Vorhandene ortsteilübergreifende Ausrückebereiche zu einem Einsatz müssen durch die Gemeindeneugliederung nicht in besonderem Maß angepasst werden.

Alle drei antragstellenden Gemeinden haben Anteil am EU-Vogelschutzgebiet "Untereichsfeld-Ohmgebirge". Auch mit Blick auf die Tourismus- und Erholungsfunktion der Stadt Heilbad Heiligenstadt bestehen enge Verflechtungsbeziehungen zu den einzugliedernden Gemeinden. So queren beispielsweise Fernwander- und Fernradwanderwege, wie der deutsche Pilgerweg, der Eichsfeld-Wanderweg und der Leineradweg, das Gebiet der antragstellenden Gemeinden. Die Deutsche Märchenstraße führt durch Heiligenstadt und die Gemeinde Hohes Kreuz.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Heilbad Heiligenstadt 313 Euro und in der Gemeinde Glasehausen 54 Euro und liegt damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. In der Gemeinde Hohes Kreuz liegt die Pro-Kopf-Verschuldung mit 704 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Heilbad Heiligenstadt 989 Euro und liegen somit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro. In den Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz liegen diese mit 454 Euro und 537 Euro je Einwohner jeweils unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Heilbad Heiligenstadt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Eingliederung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind insbesondere auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" und ihrer weiteren Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen.

Durch die Ausgliederung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz aus der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" wird sich deren Einwohnerzahl von aktuell 6.652 auf 5.262 reduzieren. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden ergeben. Nachteilige finanzielle Auswirkungen mit Blick auf die Höhe der Umlage in der verkleinerten Verwaltungsgemeinschaft überwiegen nicht die für die Neugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls und werden zudem durch

die in § 26 vorgesehenen Kompensationszahlungen zumindest zeitweise abgemildert.

Die in der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" verbleibenden Gemeinden werden durch die Eingliederung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz in die Stadt Heilbad Heiligenstadt weder erheblich noch strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der beiden Gemeinden bestehen neben den verwaltungsmäßigen Verflechtungen zwar auch weitere Verbindungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal". Dennoch sind die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz in Richtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt in einem Maße ausgeprägt, das den Wechsel dorthin rechtfertigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Gemeinde Hohes Kreuz aufgrund ihrer Lage im nördlichen Raum der Stadt Heilbad Heiligenstadt eine größere räumliche Nähe zur Kreisstadt aufweist als zu den übrigen Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal".

Des Weiteren wird bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Hierbei sind zunächst die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der einzugliedernden Gemeinden, die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" keine Partner für eine Weiterentwicklung ihrer Strukturen gefunden haben, mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Zudem haben sich auch die Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz im Rahmen von Bürgerbefragungen mit rund 90-prozentiger Zustimmung für die Eingliederung nach Heilbad Heiligenstadt ausgesprochen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass durch die beantragte Eingliederung in das Mittelzentrum Heilbad Heiligenstadt dem im Leitbild und den Leitlinien der Gemeindegebietsreform niedergelegten Ziel der Stärkung von Ober- und Mittelzentren entsprochen werden kann.

Mit der Ausgliederung der Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz wird sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" zwar von insgesamt 6.030 auf 4.780 reduzieren. Für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden bestehen aber zukünftig ausreichende Möglichkeiten für eine leitbildgerechte kommunale Neugliederung mit anderen umliegenden Gemeinden.

Zu Absatz 3:

Von den antragstellenden Gemeinden ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 ThürKO beantragt worden, dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirkung werden der Bestandsänderung für die aufgelöste Gemeinde Glasehausen nur begrenzt auf den Zeitraum der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates zur Anwendung kommen soll. Insbesondere solle die derzeitige Bürgermeisterin der Gemeinde Glasehausen nur bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zur Ortsteilbürgermeisterin ernannt werden.

Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung des entsprechenden Antrags.

Zu Absatz 4:

Im Rahmen des Neugliederungsantrags haben die Gemeinden auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 ThürKO beantragt, dass für die aufgelöste Gemeinde Hohes Kreuz § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll und stattdessen die gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung Bischhagen, Mengelrode, Siemerode und Streitholz einschließlich ihrer Organe mit Wirksamwerden der Bestandsänderung in die Stadt Heilbad Heiligenstadt übergeleitet werden.

Zur Umsetzung dieses Antrags ist vorgesehen, dass § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz keine Anwendung findet und stattdessen die bisherige Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats fortbesteht.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Glausehausen und Hohes Kreuz durchzuführen ist.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Rodeberg (2.034 Einwohnerinnen und Einwohner) aus dem Unstrut-Hainich-Kreis wird zum Zweck ihrer Neugliederung aufgelöst.

Der erforderliche Auflösungsbeschluss der Gemeinde liegt vor.

Die für die Auflösung und Neugliederung der Gemeinde Rodeberg sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus den Begründungen zu den Absätzen 2 bis 4.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung der Gemeinde Rodeberg beteiligten Gemeinden zur Herbeiführung der neuen Struktur werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet eine Änderung der Gebiete des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises, welche für die in Absatz 3 vorgesehene kreisübergreifende Eingliederung des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg in die Stadt Dingelstädt erforderlich ist.

Im Vorfeld ihres Neugliederungsbeschlusses hat die Gemeinde Rodeberg ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der künftigen Gemeindezuordnung befragt.

Im Rahmen einer Bürgerbefragung im Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg in der Zeit vom 26. September bis 7. Oktober 2022 sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger dieses Ortsteils mit einer Mehrheit von 53,8 Prozent der gültigen Stimmen für eine Eingliederung in die Stadt

Dingelstädt im benachbarten Landkreis Eichsfeld aus. An der Befragung beteiligten sich insgesamt 80,8 Prozent der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Eigenrieden votierten bereits am 3. April 2022 mehrheitlich für eine Neugliederung mit der Stadt Mühlhausen innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbefragung im Ortsteil Struth hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg am 30. November 2022 die Eingliederung des Gebiets des Ortsteils Struth in die Stadt Dingelstädt im Landkreis Eichsfeld beschlossen.

Der für die in Absatz 3 geregelte Eingliederung erforderliche Wechsel des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld stellt sich rechtlich als Änderung des jeweiligen Gebiets der betroffenen Landkreise dar. Eine Gebietsänderung von Landkreisen ist nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall, da die mit der Eingliederung vergrößerte Stadt Dingelstädt dem Leitbild und den Leitlinien der Gemeindegebietsreform entspricht, die Neugliederung eine weitere Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden erwarten lässt und keine kreisfreie Stadt tangiert wird. Die maßgeblichen Gemeinwohlgründe des öffentlichen Wohls sind zudem vor allem die Verflechtungsbeziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeindestrukturen untereinander und gemeinsam zum Landkreis Eichsfeld.

Im Interesse der beteiligten Landkreise ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen der Wechsel des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld hat.

Beschlüsse des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises, die eine Positionierung zu der beantragten Neugliederung enthalten, wurden bislang nicht vorgelegt.

Die Landkreise werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf schriftlich auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen, mit der sie dem Gesetzgeber ihren Standpunkt zu den vorgesehenen kommunalen Strukturänderungen ausführlich darlegen können.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange der betroffenen Landkreise ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vergleichsweise größere Spielräume bei der Bestimmung des Hoheitsgebietes von Landkreisen hat. Während räumlicher Bezugspunkt der gemeindlichen Selbstverwaltung die örtliche Gemeinschaft ist, bestimmt der Gesetzgeber das geographische Gebiet der Landkreise anhand überörtlicher Gesichtspunkte, zu denen vor allem größere geographische Zusammenhänge, landschaftliche und historische Verbindungen und regionale wirtschaftliche Verflechtungen zählen (Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2020, Az.: 45/19, Teil B Abschnitt II Nr. 4 und 6 Buchst. f Doppelbuchst. aa).

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung überwiegen vorliegend die Belange des öffentlichen Wohls, die unter Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprinzips für die beantragte Gemeindestruktur und den Kreiswechsel des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg sprechen, einschließlich der mit der Neugliederung angestrebten Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden sowie der Stärkung der Stadt Dingelstädt als Zentraler Ort, gegenüber den Gemeinwohlgesichtspunkten, die einen Verzicht auf die Strukturänderung oder eine Zuordnung der vergrößerten Stadt Dingelstädt zum Unstrut-Hainich-Kreis entgegen dem Willen der antragstellenden Gemeinden rechtfertigen könnten.

Insoweit wird zunächst auf die für die beantragte Gemeindeneugliederung maßgeblichen Gemeinwohlgründe verwiesen, die in der Begründung zu den Absätzen 3 und 4 ausführlich dargelegt werden. Ein Verzicht auf die beantragte Neugliederung entspräche hiernach nicht dem öffentlichen Wohl.

Die in Absatz 2 geregelte Kreisgebietsänderung geht maßgeblich auf die religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verbindungen des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg und ihrer Bevölkerung zum Landkreis Eichsfeld, dessen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern zurück.

Die administrative Zuordnung des Ortsteils Struth wechselte über die Jahrhunderte zwischen dem historischen Eichsfeld und dem Kreis Mühlhausen. In dieser Zeit haben sich auch mit Blick auf den Landkreis Eichsfeld, seine Gemeinden und deren Bevölkerung Gemeinsamkeiten in den Bereichen der Religion, der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der Traditionen und der Mentalität entwickelt, die trotz der inzwischen seit etwa 200 Jahren bestehenden administrativen Trennung zum Teil fortbestehen.

Des Weiteren sind die Verflechtungsbeziehungen der vergrößerten Stadt Dingelstädt in ihrer Gesamtheit zum Landkreis Eichsfeld stärker ausgeprägt als zum Unstrut-Hainich-Kreis. Der ganz überwiegende Teil der künftigen vergrößerten Stadt Dingelstädt gehört aktuell bereits dem Landkreis Eichsfeld an und weist insoweit umfangreiche Verflechtungsbeziehungen zu diesem Landkreis auf, während das bisher im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene Gebiet des einzugliedernden Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg, das auch Verflechtungen in Richtung des Unstrut-Hainich-Kreises, dessen Gemeinden und deren Einwohnerschaft aufweist, nur einen kleinen Teil des künftigen vergrößerten Gemeindegebietes sowie der Einwohnerinnen und Einwohner stellt.

Prägend für die vorgeschlagene sowie die bereits zum 1. Januar 2023 erfolgten freiwilligen Eingliederungen in die Stadt Dingelstädt sind zudem die Verflechtungsbeziehungen, die sich aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum (historischen) Eichsfeld ergeben und sich vor diesem Hintergrund in dem Wunsch des Ortsteils Struth nach einer Zugehörigkeit zum Landkreis Eichsfeld und seinen Gemeinden manifestieren. Eine Zuordnung des Gebiets der vergrößerten Stadt Dingelstädt zum Unstrut-Hainich-Kreis würde diesen Verflechtungsbeziehungen und dem insoweit maßgeblichen Kontext der Strukturänderungen nicht gerecht.

Im Übrigen werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel des Ortsteils Struth mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungs-

recht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Der Unstrut-Hainich-Kreis verfügt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2021 und der kreisübergreifenden Neugliederung zum 1. Januar 2023 über circa 97.390 Einwohnerinnen und Einwohner. Er verliert durch die Änderung seines Kreisgebiets hinsichtlich des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg ausweislich der aktuellen Daten des für die Gemeinde Rodeberg zuständigen Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Südeichsfeld etwa 1.552 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspricht einem Anteil von vergleichsweise geringen 1,6 Prozent. Zudem wird der Unstrut-Hainich-Kreis durch die in § 9 Abs. 3 vorgesehene Kreisgebietsänderung hinsichtlich des Gebiets der Gemeinde Hallungen 184 Einwohnerinnen und Einwohner hinzugewinnen, so dass es im Ergebnis bei einem Einwohnerverlust von 1,4 Prozent verbleibt.

Zu berücksichtigen ist jedoch ebenfalls, dass der Unstrut-Hainich-Kreis bereits im Rahmen der kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) zum 1. Januar 2023 von einer Kreisgebietsänderung betroffen war und hierdurch etwa 3,8 Prozent seiner ursprünglich 101.269 Einwohnerinnen und Einwohner verloren hatte. In Summe ergibt sich somit innerhalb eines Zeitraums von nur einem Jahr ein Verlust von mehr als 5 Prozent der ursprünglichen Bevölkerung, der im Vergleich zu bisherigen Fällen kreisübergreifender Gemeindeneugliederungen als erheblich einzustufen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund des Umfangs des Einwohnerverlustes zwar gesteigerte Herausforderungen für den Unstrut-Hainich-Kreis hinsichtlich der strukturellen Anpassung an die veränderte Lage und der Bewältigung nachteiliger Auswirkungen ergeben. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Kreisgebietsänderung der räumliche und landesplanerische Zusammenhang des Kreisgebietes des Unstrut-Hainich-Kreises, dessen wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft oder die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben unzumutbar beeinträchtigt werden, sind jedoch nicht erkennbar.

Zudem werden die mit dem Gebietsverlust verbundenen wirtschaftlichen Nachteile des Unstrut-Hainich-Kreises zumindest zeitweise durch die in § 25 vorgesehenen Kompensationszahlungen abgemildert, welche den notwendigen Anpassungsprozess begleiten. Um dem Umfang des Einwohnerverlustes und den hierdurch erhöhten Herausforderungen für den Unstrut-Hainich-Kreis Rechnung zu tragen, wurde für diesen ein im Vergleich zu bisherigen Finanzhilfen des Landes in gleichartigen Fällen längerer Kompensationszeitraum beziehungsweise ein verlangsamtes Abschmelzen des Kompensationsbetrages und somit eine insgesamt erhöhte Kompensationszahlung vorgesehen. Weitere Ausgleichsansprüche des Landkreises können sich gegebenenfalls aus dem nach § 20 vorgesehenen Auseinandersetzungsvertrag ergeben.

Zu Absatz 3:

Das Gebiet des Ortsteils Struth (1.552 Einwohnerinnen und Einwohner) der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Dingelstädt (10.728 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Dingelstädt sowie der Gemeinde Rodeberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein

vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die Gemeinde Rodeberg wurde durch die Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Struth und Eigenrieden vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 238) neu gebildet. Der Verordnungsgeber ging bei der Bildung der Gemeinde Rodeberg davon aus, dass die ehemaligen Gemeinden Struth und Eigenrieden den Anforderungen, die sich aus der kommunalen Selbstverwaltung ergeben, kaum noch gewachsen waren und die Zusammenlegung beider Gemeinden dem öffentlichen Wohl entspricht.

Festzustellen ist, dass die seinerzeit neu gebildete Struktur nicht in dem Maße zusammengewachsen ist, wie dies bei der Verabschiedung der Rechtsverordnung im Jahr 1994 erwartet worden war. Im Zuge der im vergangenen Jahr stattfindenden Diskussionen über eine weitere Neugliederung der Gemeinde Rodeberg zeigte sich, dass insbesondere die Frage der Zugehörigkeit zum Landkreis Eichsfeld und dessen Gemeinden für einen Teil der Bevölkerung eine hervorgehobene Bedeutung aufweist und dabei ortsteilbezogen sehr unterschiedliche Auffassungen vorherrschen. Insoweit wird auf die in der Begründung zu Absatz 2 näher dargelegten Ergebnisse der Bürgerbefragung verwiesen.

Aus den Befragungsergebnissen ist zu schließen, dass den religiösen, historischen und landsmannschaftlichen Verflechtungsbeziehungen des Ortsteils Struth mit dem Landkreis Eichsfeld, dessen Gemeinden und ihrer Einwohnerschaft nach heutigem Kenntnisstand eine gewichtigere Bedeutung zuzumessen ist, als dies kurz nach der deutschen Wiedervereinigung und der Errichtung des Landkreises Eichsfeld abzusehen war.

Die beantragte freiwillige Neugliederung der Gemeinde Rodeberg entspricht den unterschiedlichen Vorstellungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile hinsichtlich ihrer Gemeinde- und Landkreiszuordnung.

Mit der Strukturänderung kann zugleich dem nach Maßgabe des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform bestehenden Neugliederungsbedarf der Gemeinde Rodeberg Rechnung getragen werden.

Mit der Eingliederung des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Dingelstädt auf circa 11.210 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie liegt damit über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Dingelstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Rodeberg ist derzeit dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Südeichsfeld zugeordnet. Die mittelzentrale Ausrichtung der antragstellenden Gemeinden gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2025 ist unterschiedlich. Die Stadt Dingelstädt ist dem mittelzentralen Funktionsraum Leinefelde-Worbis zugeordnet, die Gemeinde Rodeberg dem mittelzentralen Funktionsraum Mühlhausen.

Die Strukturänderung dient unter anderem dem Ziel, das Grundzentrum Dingelstädt durch die Eingliederung weiter zu stärken.

Als Grundzentrum verfügt die Stadt Dingelstädt über Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie umfassende Angebote bei Gütern und

Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs, die auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden einschließlich des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg genutzt werden können. Die Gemeinde Rodeberg erfüllt zwar keine zentralörtliche Funktion, nimmt jedoch eine Reihe von Versorgungsfunktionen in lokalem Umkreis wahr.

Zwischen der Stadt Dingelstädt und dem Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche, historische, religiöse und landsmannschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die antragstellenden Gemeinden sind gemeinsam in eine homogene landschaftliche Umgebung aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen um die Siedlungsteile eingebettet. Die Gemeinden teilen einen ländlich-dörflichen Charakter.

Die Entfernung zwischen der Stadt Dingelstädt und dem südwestlich der Stadt liegenden Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg beträgt etwa dreizehn Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Dingelstädt von dem Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg über die Landesstraße 1008 innerhalb von maximal 14 Minuten zu erreichen. Durch Busverbindungen ist die gegenseitige Erreichbarkeit gewährleistet. Der Ortsteil Struth soll nach den Vorstellungen der beteiligten Gemeinden in die bereits vorhandene ÖPNV-Struktur des Landkreises Eichsfeld eingebunden werden.

Die Stadt Dingelstädt hat eine Industrie- und Gewerbefläche von insgesamt 77,5 Hektar. Die ansässigen Firmen bieten zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze. Bereits jetzt sind viele Bürgerinnen und Bürger auch aus dem Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg in diesen Unternehmen tätig. Die im Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg vorhandenen Wirtschaftsstrukturen sollen durch Eingliederung in die Stadt Dingelstädt langfristig gesichert werden.

Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung gehören die antragstellenden Gemeinden derzeit noch keinen gemeinsamen Strukturen an. Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Rodeberg beabsichtigen jedoch, insbesondere die bisher durch den Eigenbetrieb "Abwasser Rodeberg" für das Gebiet des Ortsteils Struth wahrgenommenen Aufgaben künftig innerhalb einer gemeinsamen Struktur wahrnehmen zu lassen.

Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Rodeberg gehören teilweise denselben Gewässerunterhaltungsverbänden an. Zudem sind beide Gemeinden Mitglied im Heimat- und Verkehrsverein Eichsfeld Touristik e. V.

Auch im Bereich des Gesundheits- und Rehabilitationssports gibt es seit mehr als zehn Jahren intensive Kontakte zu dem Fitness- und Gesundheitszentrum (FGZ) Dingelstädt, die nicht nur durch Bürgerinnen und Bürger der jetzigen Stadt Dingelstädt, sondern auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rodeberg intensiv genutzt werden.

Die Freiwilligen Feuerwehren der antragstellenden Gemeinden arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Bereits jetzt finden gemeindeübergreifende beziehungsweise landkreisübergreifende Alarmierungen statt. Durch die Neugliederung sollen auch künftig weitere Synergieeffekte im Bereich der Ausstattung erzielt werden.

Der Ortsteil Struth mit 16 Vereinen ist schon jetzt eng mit dem Vereinsleben in der Stadt Dingelstädt verbunden. Die um das Gebiet des Ortsteils Struth vergrößerte Stadt Dingelstädt wird über 136 Vereine verfü-

gen. Viele Bürgerinnen und Bürger nehmen das vorhandene Angebot an und sind bereits gemeindeübergreifend in mehreren Vereinen tätig.

Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Rodeberg besuchen die Gemeinschaftsschule im Ortsteil Struth mit den Klassenstufen 1 bis 10. Die Gemeinschaftsschule wird zudem ab der Klassenstufe 5 auch vermehrt von Abgängern der Grundschulen Diedorf, Lengenfeld unterm Stein (beide Gemeinde Südeichsfeld) und Effelder (Landkreis Eichsfeld) besucht. Im Gymnasium der Stadt Dingelstädt lernen auch Schüler und Schülerinnen aus dem Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg.

Die Stadt Dingelstädt und der Ortsteil Struth der Gemeinde Rodeberg sind Teil des überregionalen Gebietes Eichsfeld, das über den Landkreis Eichsfeld hinausgeht. Hervorzuheben ist die Charakteristik des Eichsfeldes als einziges größeres, zusammenhängendes Gebiet mit katholischer Prägung in Mitteldeutschland. Die Stadt Dingelstädt und der Ortsteil Struth sowie deren Einwohnerschaft teilen aufgrund der Zugehörigkeit zum Eichsfeld besondere landmannschaftliche, historische und religiöse Gemeinsamkeiten und Beziehungen. Hieraus resultieren unter anderem auch Gemeinsamkeiten im Bereich Brauchtum und Feierformen. Ergänzend wird hierzu auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Dingelstädt liegt mit 391 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Rodeberg liegt mit 1.176 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Dingelstädt 822 Euro und in der Gemeinde Rodeberg 874 Euro. Sie liegen damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Dingelstädt eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach Eingliederung des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind insbesondere auch die Belange der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Dies gilt zunächst für die Gemeinde Südeichsfeld, die für die Gemeinde Rodeberg bislang nach § 51 ThürKO als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt. Zwischen der Gemeinde Rodeberg und der Gemeinde Südeichsfeld bestehen ebenfalls umfangreiche Verflechtungsbeziehungen, insbesondere in infrastruktureller und verwaltungsmäßiger Hinsicht sowie mit Blick auf die Zugehörigkeit der meisten Ortsteile der Gemeinde Südeichsfeld zum (historischen) Eichsfeld auch in traditioneller, religiöser und landmannschaftlicher Hinsicht. Zudem ist die Gemeinde Rodeberg dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Südeichsfeld zugeordnet.

Eine Neugliederung der Gemeinde Rodeberg beziehungsweise ihres Ortsteils Struth mit der Gemeinde Südeichsfeld, die auch dazu führen würde, dass die Gemeinde Südeichsfeld die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 erreicht, ist nach Maßgabe des Freiwilligkeitsprinzips jedoch nicht umsetzbar. Die Gemeinde Rodeberg sowie die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Struth haben sich

vielmehr für eine Eingliederung des Ortsteils Struth in die Stadt Dingelstädt entschieden.

Unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts der vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht getragenen freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden, des demokratischen Votums der Einwohnerschaft des Ortsteils Struth und der zwischen den Strukturen bestehenden Verflechtungsbeziehungen überwiegen die Belange des öffentlichen Wohls, die für die beantragte Neugliederung sprechen, gegenüber den Belangen, die einen Verzicht auf die Strukturänderung zugunsten des Erhalts der Möglichkeit einer späteren Neugliederung der Gemeinde Rodeberg beziehungsweise des Ortsteils Struth mit der Gemeinde Südeichsfeld rechtfertigen könnten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Südeichsfeld ihrerseits nach § 9 Abs. 4 durch die Eingliederung der Gemeinde Hallungen vergrößert wird. Sie wird damit im Jahr 2035 voraussichtlich über 5.800 Einwohnerinnen und Einwohner verfügen und die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nahezu erreichen. Trotz der begrenzten weiteren Neugliederungsmöglichkeiten der Gemeinde Südeichsfeld innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises ist daher nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde Südeichsfeld durch die beantragte Neugliederung erheblich geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert wird. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 9 Abs. 4 verwiesen.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen wird als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums durch die Eingliederung des Gebiets des Ortsteils Struth der Gemeinde Rodeberg in die Stadt Dingelstädt ebenfalls nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Die Stadt wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit durch die Eingliederung der Gemeinde Weinbergen sowie des Ortsteils Hollenbach der Gemeinde Anrode vergrößert und wird durch die in Absatz 4 vorgesehene Eingliederung des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg weiter gestärkt. Zudem verbleiben ihr weiterhin räumliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 4:

Das Gebiet des Ortsteils Eigenrieden (479 Einwohnerinnen und Einwohner) der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (36.110 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie der Gemeinde Rodeberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Im Rahmen der Bürgerbefragung in der Gemeinde Rodeberg am 3. April 2022, an der sich 63,6 Prozent der Abstimmungsberechtigten im Ortsteil Eigenrieden beteiligten, sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Eigenrieden mit einer Mehrheit von 90,5 Prozent für eine Eingliederung in die Stadt Mühlhausen/Thüringen aus.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der Stadt Mühlhausen/Thüringen auf circa 33.180. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Rodeberg ist dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Südeichsfeld zugeordnet. Zudem sind die Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg dem mittelzentralen Funktionsraum Mühlhausen/Thüringen zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen/Thüringen durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem westlich von der Stadt liegenden Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg beträgt etwa neun Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Mühlhausen/Thüringen von dem Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg über die Bundesstraße 249 in etwa zehn Minuten zu erreichen. Der Öffentliche Nahverkehr ist vorrangig auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen ausgerichtet. Durch günstige Busverbindungen, wie die Regionalbuslinien 161 und 162 sowie die überörtliche Buslinie 230 (Eschwege – Mühlhausen), ist eine gute Erreichbarkeit der Stadt gewährleistet.

Als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums weist die Stadt Mühlhausen/Thüringen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden einschließlich des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg sowie überregional genutzt werden.

Mit zahlreichen kleineren Unternehmen des Dienstleistungssektors und mittelständischen Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes, insbesondere der Automobil- und Schienenfahrzeugzulieferung sowie der Leicht-, Elektro- und Elektronikindustrie, stellt die Stadt Mühlhausen/Thüringen zudem einen wichtigen Arbeitsstandort in der Region dar. Vier Gewerbegebiete mit einer Fläche von etwa 155 Hektar wurden in Mühlhausen/Thüringen erschlossen. Der Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg verfügt ebenfalls über ein Gewerbegebiet. Die nicht in der Gemeinde Rodeberg arbeitende Bevölkerung pendelt zur Arbeit vorwiegend nach Mühlhausen/Thüringen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg nutzen die zahlreichen sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Die fachärztliche Versorgung der Bevölkerung des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg erfolgt in der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Über das Hufeland Klinikum in Mühlhausen/Thüringen wird die medizinische Versorgung im Krankenhaus sowie die Notfallversorgung sichergestellt.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg besuchen neben der Gemeinschaftsschule im Ortsteil Struth überwiegend die Gymnasien in der Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie andere weiterführende und berufsbildende Einrichtungen der Stadt. In Kindertagesstätten in der Stadt Mühlhausen/Thüringen werden bereits einige Kinder aus Eigenrieden betreut.

Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung gehören die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Rodeberg derzeit noch keinen gemeinsamen Strukturen an. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen und die Gemeinde Rodeberg beabsichtigen jedoch, insbesondere die bisher durch den Eigenbetrieb "Abwasser Rodeberg" für das Gebiet des Ortsteils Eigenrieden wahrgenommenen Aufgaben künftig innerhalb einer gemeinsamen Struktur wahrnehmen zu lassen.

Historische Bindungen und Verbindungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz bestanden zwischen der Stadt Mühlhausen/Thüringen und dem Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg seit Jahrhunderten. Zum Kerngebiet der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen gehörten neben der heutigen Stadt Mühlhausen/Thüringen außer ihrem Ortsteil Seebach unter anderem auch der Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg. Das Gebiet ist traditionell evangelisch geprägt. Seit den Jahren 1802/1815 waren die Stadt Mühlhausen/Thüringen und Eigenrieden Teil des Königreichs Preußen. Mit der preußischen Kreiseinteilung im Jahre 1816 entstand der Landkreis Mühlhausen in Thüringen, zu dem unter anderem auch der Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg gehörte.

Bedingt durch die Zugehörigkeit des Gebiets des Ortsteils Eigenrieden zur ehemaligen Freien Reichsstadt Mühlhausen besitzt die Stadt heute noch umfangreichen Grundbesitz in der Gemarkung Eigenrieden, insbesondere Waldflächen und Ackerland, unter anderem auch Teile des Mühlhäuser Stadtwaldes, welcher traditionell ein wichtiges Naherholungsgebiet der Stadt ist. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist mit einer Grundstücksfläche von über 826 Hektar der größte Grundbesitzer in diesem Ortsteil.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Mühlhausen/Thüringen liegt mit 181 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Rodeberg liegt mit 1.176 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Mühlhausen/Thüringen 872 Euro und in der Gemeinde Rodeberg 874 Euro. Sie liegen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Mühlhausen/Thüringen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach der Erweiterung um den Ortsteil Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind auch die Belange der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Auch hinsichtlich des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg gilt, dass neben den geschilderten Verflechtungsbeziehungen zur Stadt Mühlhausen/Thüringen umfangreiche Verflechtungsbeziehungen zur Gemeinde Südeichsfeld bestehen und die Gemeinde Rodeberg eine naheliegende Neugliederungsoption für die Gemeinde Südeichsfeld darstellt. Unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts der vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht getragenen freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden, des demokratischen Votums der Einwohnerschaft des Ortsteils Eigenrieden und der zwischen dem Orts-

teil sowie der Stadt Mühlhausen/Thüringen bestehenden Verflechtungsbeziehungen überwiegen jedoch die Belange des öffentlichen Wohls, die für die beantragte Neugliederung sprechen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass aus den oben dargestellten Gründen von einer engeren Verflechtung des Ortsteils Eigenrieden mit der Stadt Mühlhausen/Thüringen als mit den einzelnen, vor allem katholisch geprägten, Ortsteilen der Landgemeinde Südeichsfeld auszugehen ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 3 verwiesen.

Die Gemeinde Südeichsfeld sowie die weiteren umliegenden Gemeinden werden durch die Strukturänderung nicht nachhaltig geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Zu Absatz 5:

Die Stadt Dingelstädt wird zur Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Rodeberg bestimmt, da die Stadt Dingelstädt den größten Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der aufgelösten Gemeinde aufnimmt. Zudem haben die aufnehmenden Städte Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt im Rahmen ihrer bereits geschlossenen koordinationsrechtlichen Vereinbarungen zu den Rechtsfolgen der Neugliederungen zugrunde gelegt, dass die Stadt Dingelstädt voraussichtlich Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rodeberg sein wird.

Zu Absatz 6:

§ 45 Abs. 8 und § 45 a Abs. 11 ThürKO sehen vor, dass bei der Bildung oder Erweiterung einer Gemeinde beziehungsweise Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil beziehungsweise Ortschaftsverfassung eingeführt ist und zugleich der bisherige Bürgermeister sowie die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinde für den Rest ihrer Amtszeiten in die Ämter des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und der Ortsteil-/Ortschaftsratsmitglieder übergeleitet werden. Diese Regelungen sind im Fall einer Gemeindeteilung nicht sinnvoll anwendbar, da das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht als Ganzes in eine neue Gemeindestruktur überführt wird.

In Anlehnung an die Regelungen des § 45 Abs. 9 und des § 45 a Abs. 12 ThürKO und deren bisherige Anwendung durch den Gesetzgeber ist den Gemeinden jedoch auch im Fall einer Gemeindeteilung die Möglichkeit zu gewähren, durch eine Regelung im Neugliederungsgesetz Einfluss auf die unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Neugliederung für die eingegliederten Gebiete geltende Ortsteil beziehungsweise Ortschaftsverfassung zu nehmen.

Die an den Neugliederungen nach den Absätzen 3 und 4 beteiligten Gemeinden haben beantragt beziehungsweise in den übereinstimmend beschlossenen und vorgelegten Neugliederungsverträgen festgelegt, dass die gemäß den Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinde Rodeberg bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Organe in die jeweils aufnehmenden Städte Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt übergeleitet werden sollen.

Zur Umsetzung dieses Antrags ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats in Bezug auf die jeweils eingegliederten

Ortsteile antragsgemäß als Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Zu Absatz 7:

§ 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) bestimmt, dass die Gemeinde Südeichsfeld für die Gemeinde Rodeberg die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (erfüllende Gemeinde) wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Rodeberg ist diese Aufgabenübertragung aufzuheben.

Zu § 4

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Herrenhof (733 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Georgenthal (7.214 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Georgenthal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Georgenthal und Herrenhof liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.380. Die vergrößerte Gemeinde Georgenthal erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Georgenthal und Herrenhof sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen nicht als Zentraler Ort ausgewiesen. Die Festlegungen des am 1. August 2011 in Kraft getretenen Regionalplans Mittelthüringen berücksichtigen jedoch noch nicht die zum 31. Dezember 2019 erfolgte Neubildung der Gemeinde Georgenthal. Der Regionalplan Mittelthüringen knüpft noch an den in der Gemeinde Georgenthal aufgegangenen Gemeinden an und ordnet die frühere Gemeinde Petriroda dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Stadt Gotha, die frühere Gemeinde Leinatal dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Stadt Friedrichroda sowie die früheren Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald und Hohenkirchen dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Stadt Ohrdruf zu. Die Gemeinde Herrenhof liegt hiernach ebenfalls im Grundversorgungsbereich Ohrdruf.

Es wurde bereits im Rahmen der Begründung der Neubildung der Gemeinde Georgenthal in Drucksache 6/6960 festgestellt, dass durch die zusammengeschlossenen Gemeinden gemeinsam grundzentrale Funktionen wahrgenommen werden.

Darüber hinaus findet aktuell eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2025 statt, bei der die seit dem Jahr 2018 in Kraft getretenen Gemeindefortschreibungen Berücksichtigung finden werden. Der aktuelle Entwurf sieht für die Gemeinde Georgenthal als neu gebildete Gemeinde mit einer vorausberechneten Zahl von mehr als 6.000 Einwohnern im Jahr 2035 beziehungsweise 2040 die Ausweisung als Grundzentrum vor. Die Gemeinde Herrenhof ist im Entwurf des aktualisierten Landesentwicklungsprogramms dem neuen Grundversorgungsbereich Georgenthal zugeordnet.

Die Gemeinden Georgenthal und Herrenhof weisen langjährige infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, landschaftsräumliche und traditionell-historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze von circa neuneinhalb Kilometern, einer direkten straßenseitigen Verbindung sowie nahezu angrenzenden Siedlungsbereichen besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen den Gemeinden Georgenthal und Herrenhof. Da die Gemeinde Herrenhof zwischen den Ortsteilen Georgenthal und Hohenkirchen der Gemeinde Georgenthal liegt, wird das Gemeindegebiet mit der nun beantragten Neugliederung sinnvoll zusammengeführt.

Die Entfernung zwischen den Zentren der Gemeinden Georgenthal und Herrenhof beträgt straßenseitig circa zweieinhalb Kilometer. Die Ortsverbindung verläuft entlang der Landesstraße L 1028 vom Ortsteil Hohenkirchen über Herrenhof zum Zentrum von Georgenthal. Mit der Neugliederung erreicht die Gemeinde Georgenthal eine Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung circa 14,6 Kilometer und in West-Ost-Richtung circa 14,1 Kilometer.

Der öffentliche Personennahverkehr steht mit regelmäßigen täglichen und stündlichen Busverbindungen zwischen Herrenhof und dem Zentrum Georgenthal bereits zur Verfügung.

Die Gemeinde Georgenthal wurde zum 31. Dezember 2019 aus Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue", den Gemeinden Georgenthal/Thür.Wald, Hohenkirchen und Petriroda sowie der Nachbargemeinde Leinatal gebildet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren auch die Gemeinde Herrenhof und die Gemeinde Emleben langjährige Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue". Diese beiden Gemeinden entschieden sich jedoch gegen eine Beteiligung an der Bildung der neuen Gemeinde Georgenthal zum 31. Dezember 2019. Daher nimmt die Gemeinde Georgenthal seit dem 31. Dezember 2019 die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO sowohl für die Gemeinde Herrenhof als auch für die Gemeinde Emleben wahr.

Historisch wurde Herrenhof im Jahr 1142 dem Kloster Georgenthal zugewiesen. Nach Auflösung des Klosters ab dem Jahr 1531 gehörte Herrenhof zum Amt Georgenthal und ab dem Jahr 1640 zum Herzogtum Sachsen-Gotha.

Die Gemeinde Georgenthal verfügt insbesondere im Hauptort Georgenthal über eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge die auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Herrenhof nutzen können. So gibt es beispielsweise Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie, ein Schwimmbad, Einzelhandelsgeschäfte, eine Apotheke, ärztliche Versorgung, eine Postfiliale, Kindertagesstätten und Grundschulen.

Auf dem Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen sind große Arbeitgeber mit einer hohen Pendleranziehung in der Region angesiedelt, die für viele Bürgerinnen und Bürger Beschäftigung bieten und durch die räumliche Nähe verkehrstechnisch gut zu erreichen sind. Teile dieses Gewerbegebiets liegen im Ortsteil Hohenkirchen der Gemeinde Georgenthal und in der Gemeinde Herrenhof. Beide Gemeinden arbeiten bereits mit der Stadt Ohrdruf im Planungsverband "Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen" zusammen. Darüber hinaus gibt es mehrere kleine und mittelständische Unternehmen in der Gemeinde Georgenthal.

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden für die Ortsteile Georgenthal und Hohenkirchen der Gemeinde Georgenthal sowie für die Gemeinde Herrenhof durch den Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra mit Sitz in der Stadt Ohrdruf wahrgenommen.

Auch aus schulischer Sicht ist die Gemeinde Herrenhof mit der Gemeinde Georgenthal eng verflochten. Für die Grundschüler gibt es im Einzugsbereich der Gemeinde Georgenthal drei Schulstandorte, unter anderem die Staatliche Grundschule im Ortsteil Georgenthal. Die Schüler aus Georgenthal und Herrenhof besuchen dieselben weiterführenden Schulen, so die Regelschule in Tambach-Dietharz und die Gymnasien in den Städten Gotha und Ohrdruf.

Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft befinden sich sowohl in der Gemeinde Herrenhof als auch in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Georgenthal. In beiden Gemeinden existieren mehrere Jugendeinrichtungen, die von Jugendsozialarbeitern des Kreisjugendringes Gotha beziehungsweise der Gemeinde betreut werden. In Herrenhof gibt es zudem weitere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie ein Bürgerhaus und eine Seniorenbetreuerin. Das Angebot wird durch Sportstätten in der Gemeinde Georgenthal und verschiedene Vereine, wie beispielsweise Sportvereine, Kultur-/Heimat- und Geschichtsvereine, Kirmesvereine und Karnevalsvereine, ergänzt. Die Vereine in der Region arbeiten seit vielen Jahren zusammen, insbesondere im Rahmen gegenseitiger Besuche oder gemeinsam organisierter und ortsteilübergreifender Veranstaltungen.

Beide Gemeinden sind Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband Hörsel-Nesse. Der unterhalb des Rennsteigs entspringende Fluss Apfelstädt durchfließt von Süden kommend den Ortsteil Georgenthal der Gemeinde Georgenthal, die Gemeinde Herrenhof sowie den sich nördlich anschließenden Ortsteil Hohenkirchen der Gemeinde Georgenthal und bildet damit ein verbindendes landschaftsprägendes Element. Eine zentrale Lage in der Gemeinde Georgenthal nimmt das FFH-Gebiet Nr. 61 "Hirzberg – Wannigsrod – Kranichmoor" ein, an dem auch die Gemarkung der Gemeinde Herrenhof einen Anteil hat. Die Gemeinde Herrenhof ist mit den Ortsteilen der Gemeinde Georgenthal durch vielfältige Biotopstrukturen mit landesweiter beziehungsweise regionaler Bedeutung im Biotopverbund untereinander verbunden. Diese Verbindung spiegelt sich auch touristisch wider.

Es besteht eine insgesamt gut ausgebaute touristische Infrastruktur in und um die antragstellenden Gemeinden. Teile der Gemeinde Georgenthal liegen im Naturpark "Thüringer Wald" und gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung "Thüringer Wald". Die Gemeinde Georgenthal ist zudem als regional bedeutsamer Tourismusort festgelegt. Mehrere Rad- und Wanderwege führen durch die antragstellenden Gemeinden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Georgenthal 187 Euro und in der Gemeinde Herrenhof 195 Euro und liegt somit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Georgenthal 774 Euro und in der Gemeinde Herrenhof 1.065 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohner in Georgenthal unter und in

Herrenhof über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Herrenhof vergrößerte Gemeinde Georgenthal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die ebenfalls durch die Gemeinde Georgenthal nach § 51 ThürKO erfüllte Nachbargemeinde Emleben wird durch die Eingliederung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Der Gemeinde verbleibt weiterhin die Möglichkeit für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Auch die Belange der benachbarten Stadt Ohrdruf, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Grundzentrum ausgewiesen ist, stehen der beantragten Neugliederung nicht entgegen. Die Gemeinde Herrenhof stellt aufgrund ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit mit der Gemeinde Georgenthal sowie ihrer gemeinsamen Verflechtungen keine sinnvolle Eingliederungsoption für die Stadt Ohrdruf dar. Zudem verfügt die Stadt Ohrdruf noch über anderweitige Neugliederungsperspektiven, insbesondere hinsichtlich der von ihr gemäß § 51 ThürKO erfüllten Gemeinde Luisenthal.

Zu Absatz 2:

In § 1 Abs. 6 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) ist bestimmt, dass die Gemeinde Georgenthal als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Emleben und Herrenhof die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Herrenhof ist diese Bestimmung aufzuheben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Herrenhof auf die Gemeinde Georgenthal betrifft. Da die Gemeinde Emleben sich nicht neu gliedert, hat die gesetzliche Norm für diese weiterhin Bestand.

Zu § 5

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" ausgegliedert. Die Stadt Berga/Elster (3.198 Einwohnerinnen und Einwohner) und die Gemeinde Wünschendorf/Elster (2.788 Einwohnerinnen und Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.670. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die beantragte Neugliederung stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Strukturänderung ist auf die Bündelung der bei den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen gerichtet, um auf diesem Wege die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit den Zielen des Leitbildes der Gemeindegebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Im Rahmen der freiwilligen Neugliederung fehlen den beteiligten Gemeinden derzeit weitere Partner, um eine einwohnerstärkere, leitliniengerechte Gemeinde zu bilden. Perspektivisch ist eine weitere Neugliederung mit benachbarten Gemeinden aber möglich.

Die Stadt Berga/Elster ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zum Grundversorgungsbereich Berga/Elster gehören die Stadt Berga/Elster, das Gebiet der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Wildetaube, welche in die Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert wurde. Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist dem Grundversorgungsbereich der Stadt Weida zugeordnet.

Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster sind benachbart und weisen insbesondere naturräumliche, infrastrukturelle, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungsbeziehungen auf.

Die naturräumliche Umgebung ist hauptsächlich durch den Fluss Weiße Elster geprägt. Der Flussverlauf ist verbindendes Element zwischen den Gemeinden, welches insbesondere durch den begleitenden Verlauf der Regionalbahngleise und des Elsterradwegs zum Ausdruck kommt. Dieser Abschnitt des Elstertals ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebietes Nr. 147 "Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf" und eines gleichnamigen, flächenidentischen SPA-Gebietes 42, einem "Besonderen Schutzgebiet" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Flächenmäßig dominiert in beiden Gemeinden die landwirtschaftliche Nutzung.

Die antragstellenden Gemeinden weisen eine gemeinsame Gemarkungsgrenze auf. Die kürzeste Entfernung zwischen den Zentren der Gemeinden Berga/Elster und Wünschendorf/Elster beträgt über die Bundesstraße 175, Landesstraße 2336 und verschiedene Kreisstraßen rund 13 Kilometer.

Die schnellste Verbindung mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Umfahrung des Elstertals auf der westlichen Seite über die B 175 und 92 sowie im Anschluss über die L 2330. In östlicher Richtung verbindet die Landstraße über Wolfersdorf und Letzendorf die antragstel-

lenden Gemeinden Wünschendorf/Elster und Berga/Elster. Die Fahrzeit beträgt jeweils etwa 17 Minuten.

Zwischen beiden Gemeinden besteht eine sehr enge Verflechtung im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Hier gibt es eine direkte Verbindung beider Orte mit nur einem Halt (etwa 7 Minuten) durch den regionalen Schienenpersonenverkehr auf der Streckenverbindung Gera - Greiz. Im Bereich des regionalen Busverkehrs besteht derzeit keine direkte Verbindung über eine einheitliche Buslinie, jedoch ist eine gegenseitige Erreichbarkeit per Bus mittels Umstieg in Weida oder Wolfersdorf möglich.

Die Stadt Berga/Elster übernimmt als Grundzentrum zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung. In der Gemeinde Wünschendorf/Elster sind unter anderem ein Bäcker, ein Restaurant, drei Unterkünfte für den touristischen Fremdenverkehr, ein Frisör, zwei Kosmetikstudios, eine Grundschule, zwei Kindergärten, eine Bibliothek, drei Veranstaltungsstätten und der Regionalbahnhof vorhanden. Weitere Angebote der Grundversorgung werden von den Einwohnern der Gemeinde Wünschendorf/Elster entsprechend der Zuordnung im Regionalplan überwiegend in der Stadt Weida in Anspruch genommen.

Im Norden von Wünschendorf befindet sich mit dem Dolomit Werk und einem Logistik-Dienstleister ein nennenswerter Gewerbestandort. Ein Standort mit ähnlichem Gewicht befindet sich in Berga-Markersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Berga/Elster; dort sind unter anderem eine Agrargenossenschaft und ein Fahrzeugservice ansässig.

Die Regelschüler der Gemeinde Wünschendorf/Elster besuchen die Regelschule in Berga/Elster. Durch die Regelschule gibt es bereits eine Vielzahl von gesellschaftlichen Verknüpfungen zwischen beiden Orten wie Freundschaften und Freizeitaktivitäten, aber auch Vereinstätigkeit oder -mitgliedschaften. Auch die Kirchengemeinde ist ein verbindendes Element.

Die Gemeinden sind Teil des (Thüringer) Vogtlandes, welches heute insbesondere einen gemeinsamen, auch überregionalen Kulturlandschaftsraum bezeichnet. Sie teilen insoweit Gemeinsamkeiten im Bereich der historischen Entwicklung und der damit einhergehenden Prägungen.

Das (Thüringer) Vogtland ist im Landesentwicklungsprogramm als Schwerpunktraum Tourismus dargestellt. Sowohl Wünschendorf/Elster als auch Berga/Elster bilden nach den Festlegungen des Regionalplans Ostthüringen regional bedeutsame Tourismusorte. Die Elster und deren Tal bildet zwischen den Orten auch in touristischer Hinsicht eine wichtige Verbindungslinie, wobei insbesondere der Elsterradweg als Teil des Radfernwegenetzes viele kulturhistorische Sehenswürdigkeiten zusammenführt (beispielsweise das Kloster Mildenerfurth und den Märchenwald in Wünschendorf sowie die Talsperre Albersdorf und den überregional bekannten Osterpfad in Berga).

Zwischen der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster bestehen Kooperationen in den Bereichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe (Feuerwehr), Bauhöfe und Winterdienst. Die beiden Kommunen befinden sich in unterschiedlichen Wasser-/ Abwasserzweckverbänden, jedoch gemeinsam im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen sowie im Einzugsgebiet der Personen- und Rei-

severkehrs GmbH Greiz und Regionalverkehr Gera/Land GmbH. Beide Gemeinden sind Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Berga/Elster 520 Euro und liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. In der Gemeinde Wünschendorf/Elster liegt die Pro-Kopf-Verschuldung mit 227 Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Berga/Elster mit 532 Euro und in der Gemeinde Wünschendorf/Elster mit 632 Euro jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Bildung der Gemeinde Berga-Wünschendorf gesteigert werden kann.

Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" und ihrer weiteren Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen. Durch das Herauslösen der Gemeinde Wünschendorf/Elster aus der Verwaltungsgemeinschaft wird sich deren Einwohnerzahl von aktuell 7.381 auf 4.593 Einwohnerinnen und Einwohner reduzieren. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden ergeben. Nachteilige finanzielle Auswirkungen mit Blick auf die Höhe der Umlage in der verkleinerten Verwaltungsgemeinschaft überwiegen nicht die für die Neugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls und werden zudem durch die in § 26 vorgesehenen Kompensationszahlungen zumindest zeitweise abgemildert. Des Weiteren stehen möglichen negativen finanziellen Auswirkungen der Strukturverkleinerung vorliegend auch Einsparpotentiale durch den Wegfall des Nebenstandortes der Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Wünschendorf/Elster gegenüber. Die Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" und die übrigen Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen einer Erklärung der Gemeinschaftsvorsitzenden und Bürgermeister mitgeteilt, dass sie die beantragte Neugliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster bedauern, aber respektieren. Gleichzeitig erklärten sie ihre Absicht, trotz der Ausgliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster an der Institution ihrer Verwaltungsgemeinschaft festzuhalten.

Die in der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" verbleibenden Gemeinden werden durch die Ausgliederung und den Zusammenschluss der Gemeinde Wünschendorf/Elster mit der Stadt Berga/Elster weder erheblich noch strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Zwar bestehen aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" seit dem Jahr 2012 vor allem auch verwaltungsmäßige Verflechtungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden. Dennoch sind die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Wünschendorf/Elster und der Stadt Berga/Elster in einem Maße ausgeprägt, das ihren Zusammenschluss rechtfertigt. Zudem wird bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Hierbei werden die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der beteiligten

Gemeinden, die auch mit Blick auf die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" keine anderen Partner für eine Weiterentwicklung ihrer Strukturen gefunden haben, mit besonderem Gewicht berücksichtigt.

Mit der Ausgliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster wird sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" zwar von insgesamt 6.180 auf 4.120 reduzieren. Für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden bestehen aber zukünftig ausreichende Möglichkeiten für eine leitbildgerechte kommunale Neugliederung mit anderen benachbarten Gemeinden.

Des Weiteren sind im Rahmen der Abwägung die Belange der übrigen umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese Gemeinden durch die beantragte Gemeindeneubildung erheblich beziehungsweise strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden. Es verbleiben Ihnen auch in Zukunft ausreichend Neugliederungsmöglichkeiten.

Erhebliche negative Auswirkungen sind insbesondere nicht für die angrenzende Stadt Gera, die im Landesentwicklungsprogramm als Oberzentrum ausgewiesen ist sowie für die angrenzende Stadt Weida, die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan Ostthüringen als Grundzentrum ausgewiesen ist und bereits die für das Jahr 2035 angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 erreicht, zu erwarten.

Nachteile ergeben sich allenfalls für die Gemeinde Teichwitz insoweit, als diese durch die Ausgliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster räumlich vom restlichen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" abgeschnitten wird und somit nicht mehr über eine gemeinsame Grenze zu den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verfügt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dies zu nicht hinnehmbaren negativen Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Teichwitz in Form von Erschwernissen für die Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltungsgemeinschaft führen wird, welche die für die beantragte Neugliederung sprechenden Gemeinwohlbelange überwiegen.

Im Übrigen hat die Gemeinde Teichwitz die Möglichkeit, mögliche Nachteile dadurch abzuwenden, dass sie ihre derzeit von der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben künftig nach § 51 ThürKO von einer benachbarten erfüllenden Gemeinde wahrnehmen lässt, wofür primär die Stadt Weida in Betracht kommt, zu der eine sehr enge räumliche Verbindung besteht und deren Grundversorgungsbereich die Gemeinde Teichwitz angehört. Eine entsprechende Zuordnung nach § 51 ThürKO ist bei Einbeziehung in die Anhörung auch noch im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren möglich.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der Gemeinde entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Stadt Berga/Elster bereits das Stadtrecht besitzt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Mit den Regelungen wird die Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" in Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" umbenannt und ihr Sitz in die Gemeinde Seelingstädt verlegt. Dies entspricht dem Antrag der Verwaltungsgemeinschaft, dem die Gemeinschaftsversammlung mit der nach § 46 Abs. 4 Satz 2 ThürKO erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zugestimmt hat.

Das für die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft nach 46 Abs. 4 Satz 1 ThürKO erforderliche öffentliche Interesse ergibt sich daraus, dass mit der Gemeinde Wünschendorf/Elster die namensgebende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, in der sich zugleich ihr bisheriger Sitz befindet, nach Absatz 1 aus der Verwaltungsgemeinschaft ausgegliedert wird. Die Umbenennung der Verwaltungsgemeinschaft in "Ländereck" gewährleistet eine hinreichende namentliche Abgrenzung zu der neu gebildeten Gemeinde Berga-Wünschendorf und stellt eine Rückkehr zu dem Namen dar, den die Verwaltungsgemeinschaft bis zur Eingliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster und der vor diesem Hintergrund erfolgten Änderung ihres Namen durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" vom 27. Dezember 2012 führte.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" und der Stadt Berga-Wünschendorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wünschendorf/Elster durchzuführen ist.

Zu § 6

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Unterbodnitz (187 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" (4.925 Einwohnerinnen und Einwohner) ausgegliedert und der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" (10.735 Einwohnerinnen und Einwohner) zugeordnet.

Ein entsprechender Beschluss sowie ein Antrag der Gemeinde Unterbodnitz zum Wechsel in die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" liegen vor.

Ein zustimmender Beschluss der abgebenden Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" beziehungsweise entsprechende Beschlüsse ihrer Mitgliedsgemeinden wurden nicht eingereicht, sind für die Antragstellung der Gemeinde Unterbodnitz aber auch nicht erforderlich. § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO a. F., der vorsah, dass ein Antrag auf Änderung der Struktur einer Verwaltungsgemeinschaft gestellt werden kann, wenn mindestens die Mehrheit der beteiligten Gemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt, übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) gestrichen worden. Die Streichung erfolgte vor dem Hintergrund, dass dieses Zustimmungserfordernis als entbehrlich angesehen wurde, da jeder Antrag auf Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften im Lichte des öffentlichen Wohls durch das Ministerium für Inneres und Kommuna-

les und letztlich durch den Gesetzgeber bewertet wird (hierzu Drucksache 6/4811, S. 22). Hiernach besteht für Anträge einzelner Mitgliedsgemeinden auf Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften kein Zustimmungserfordernis seitens der übrigen Mitgliedsgemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft, unter Berücksichtigung der vorgenannten gesetzgeberischen Wertung auch nicht im Wege der entsprechenden Anwendung von Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 52 Abs. 2 ThürKO.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat bereits in Vorbereitung der Erarbeitung des Gesetzentwurfs eine Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO durchgeführt und hierbei den betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie dem betroffenen Landkreis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der beantragte Wechsel der Gemeinde Unterbodnitz von der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" in die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" wurde von der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" durch einen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung und von ihren Mitgliedsgemeinden durch Gemeinderatsbeschlüsse beziehungsweise Stellungnahmen der Bürgermeister befürwortet.

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" sowie der Saale-Holzland-Kreis haben Bedenken gegen die Strukturänderung erhoben. Nach Auffassung des Gemeinschaftsvorsitzenden seien keine hinreichenden Gründe für einen Wechsel der Gemeinde Unterbodnitz in die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" gegeben. Aus Sicht des Saale-Holzland-Kreises können die von der Gemeinde Unterbodnitz vorgetragene Gründe für den Wechsel zwar zum Teil nachvollzogen werden, jedoch sollte eine ganzheitliche Lösung für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft angestrebt werden, da eine Ausgliederung nachteilige Folgen insbesondere für die Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft habe.

Die übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Ausgliederung einzelner Mitgliedsgemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Ziel, diese in eine andere Verwaltungsgemeinschaft einzugliedern, entspricht grundsätzlich nicht den Zielsetzungen des Leitbildes und den Leitlinien der Gemeindegebietsreform. Vorrang hat hiernach die Bildung von eigenständigen Einheits- und Landgemeinden, deren jeweilige Mindesteinwohnerzahl 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner bezogen auf das Jahr 2035 betragen soll. Dies gilt auch für die Gemeindestrukturen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler", die ein sehr hohes Maß an Kleinteiligkeit und einen erheblichen Stärkungsbedarf aufweisen.

Ungeachtet dessen sind Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften, wie der vorliegend beantragte Wechsel einer Gemeinde in eine andere Verwaltungsgemeinschaft, nicht von vornherein ausgeschlossen. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO können Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Nach Maßgabe des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform sind Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und

Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Die Gemeinde Unterbodnitz hat ihren Antrag insbesondere darauf gestützt, dass aus ihrer Sicht die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben nur unzureichend erfülle. Die Gemeinde führt dies insbesondere auf die erhebliche Kleinteiligkeit der Strukturen in der 22 Mitgliedsgemeinden zählenden Verwaltungsgemeinschaft, ihre vergleichsweise geringe Einwohnerzahl von 4.925, die dadurch begrenzten finanziellen Mittel und eine angespannte Personalsituation in der Verwaltungsgemeinschaft zurück. Aus Sicht der Gemeinde Unterbodnitz verfügt die Verwaltungsgemeinschaft aufgrund dieser Gegebenheiten nicht über die erforderliche Leistungsfähigkeit zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben. Zudem verweist die Gemeinde darauf, dass unter Zugrundelegung der durch das Landesamt für Statistik vorausgerechneten demografischen Entwicklung eine weitere Verschärfung der Problematik sowie eine weitere Steigerung der pro Kopf zu entrichtenden Umlage zu erwarten sei.

Die Gemeinde Unterbodnitz verfolgt mit ihrem Antrag das Ziel, ihre Leistungs- und Verwaltungskraft insoweit zu verbessern, als sie ihre Verwaltungsaufgaben künftig durch die mit aktuell 10.735 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich einwohnerstärkere Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" wahrnehmen lassen möchte. Hiervon verspricht sich die antragstellende Gemeinde eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung im Wissen, dass die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" derzeit bereits 20 Mitgliedsgemeinden hat.

Diese Intention der Gemeinde Unterbodnitz ist grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere auf Basis der im Ministerium für Inneres und Kommunales vorliegenden Informationen über die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und ihre Personalsituation zum Zeitpunkt der Antragstellung der Gemeinde Unterbodnitz. Zudem erscheint die Erwartungshaltung der Gemeinde Unterbodnitz, dass in der deutlich einwohnerstärkeren Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" - trotz der ebenfalls hohen Anzahl ihrer Mitgliedsgemeinden - bessere Voraussetzungen für eine leistungsfähige Verwaltung bestehen, plausibel. Der Beschluss der Gemeinde Unterbodnitz über die Änderung ihrer Verwaltungsstruktur wird daher vor dem Hintergrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Einer Zuordnung der Gemeinde Unterbodnitz zur Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" stehen Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegen.

Zwischen der Gemeinde Unterbodnitz und Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" sowie der Stadt Kahla, in der sich der Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" befindet, bestehen eine Reihe von Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinde Unterbodnitz und der Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" in der Stadt Kahla verfügen über eine gute straßenseitige Anbindung mit einer Länge von circa 8 Kilometern, die in einer Fahrzeit von etwa 12 Minuten zurückgelegt werden kann. Über die werktags mehrmals täglich verkehrende Buslinie 419 ist eine Erreichbarkeit in durchschnittlich 15 bis 25 Minuten gegeben.

Die Stadt Kahla, die im Regionalplan Ostthüringen und im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Grundzentrum ausgewiesen ist, übernimmt zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Gesundheit, Kultur und Freizeit für die umliegenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal". Die vorhandenen Angebote des Einzelhandels in der Stadt Kahla (Supermärkte, Textilgeschäfte, Blumenhandel), die medizinische Grundversorgung durch Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapien und Apotheken, die beiden Geldinstitute sowie Freizeitangebote (Sportplatz und Freibad) werden auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Unterbodnitz genutzt. Die Möglichkeit der Erledigung von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten in der Stadt Kahla kann das Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterbodnitz sinnvoll ergänzen.

Weitere Verflechtungsbeziehungen ergeben sich insbesondere aus der räumlichen Nähe der Gemeinde Unterbodnitz zu den angrenzenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" Großpürschütz, Schöps, Rothenstein und Seitenroda. In den Kindertageseinrichtungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" Rothenstein und Großpürschütz werden auch Kinder aus der Gemeinde Unterbodnitz betreut. Durch die Kindertageseinrichtungen gibt es bereits eine Reihe von gesellschaftlichen Verbindungen.

Des Weiteren arbeitet die Freiwillige Feuerwehr Unterbodnitz eng mit den Wehren der benachbarten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" zusammen.

Die Gemeinde Unterbodnitz gehört gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften "Südliches Saaletal" und "Hügelland/Täler" dem "Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland" (ZWA Thüringer Holzland) an.

Neben den dargelegten Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Unterbodnitz mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" und der Stadt Kahla bestehen auch gegenläufige Verflechtungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und der Stadt Stadtroda. Insbesondere ist die Gemeinde Unterbodnitz seit dem Jahr 1994 in die gemeinsame Struktur der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" eingebunden und gehört mit den übrigen Mitgliedsgemeinden dem Grundversorgungsbereich der Stadt Stadtroda an.

Diese Verflechtungsbeziehungen und raumordnerischen Gesichtspunkte stehen der beantragten Zuordnung der Gemeinde Unterbodnitz zur Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" jedoch nach Maßgabe des öffentlichen Wohls und unter Berücksichtigung des Strukturänderungsbeschlusses der Gemeinde Unterbodnitz nicht entgegen.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls sind des Weiteren die Auswirkungen einer Ausgliederung der Gemeinde Unterbodnitz auf die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und ihre Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" werden durch die beantragte Strukturänderung nicht erheblich geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Zuordnung der Gemeinde Unterbodnitz zur Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" schließt eine spätere Gemeindeneugliederung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" nicht von vornherein aus. Zudem verfügen die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auch unter Einbeziehung der Gemeinde Unterbodnitz im Jahr 2035 voraussichtlich nur über insgesamt 4.280 Einwohnerinnen und Einwohner und keine der Gemeinden nimmt derzeit die Funktion eines zentralen Ortes wahr. Eine maßgebliche Verschlechterung der Entwicklungsperspektiven der Gemeinden nach Maßgabe des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform ist mit der Ausgliederung der Gemeinde Unterbodnitz aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" somit nicht verbunden.

Grundsätzlich führt die beantragte Strukturänderung zu einer Reduzierung der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler", was sich naturgemäß nachteilig auf die der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beziehungsweise auf die Höhe der von den verbleibenden Mitgliedsgemeinden zu entrichtenden Umlage auswirken wird. Hierdurch können sich gegebenenfalls bestehende Problemstellungen weiter verschärfen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Unterbodnitz nur über 187 Einwohnerinnen und Einwohner verfügt und die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" durch ihre Ausgliederung nur 3,8 Prozent ihrer Einwohnerschaft verliert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Strukturänderung ein unzumutbares Maß erreichen. Im Übrigen werden nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die in § 26 vorgesehenen Kompensationszahlungen zumindest zeitweise abgemildert.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Versuche einer anderweitigen strukturellen Weiterentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" im Sinne einer zukunftsfähigen gemeinsamen Lösung für die 22 Mitgliedsgemeinden oder zumindest einen Teil von ihnen, die eine weitere Schwächung der Verwaltungsgemeinschaft vermieden hätte, nicht zum Erfolg führten. Zum einen bestand seitens der Mitgliedsgemeinden keine Bereitschaft zu einer freiwilligen Gemeindeneugliederung im Sinne des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform, welche das Potential für eine nachhaltige Stärkung der Gemeindestrukturen und ihrer Leistungsfähigkeit eröffnet hätte. Zum anderen konnte trotz umfangreicher Gespräche zwischen den Bürgermeistern auch eine Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur der Verwaltungsgemeinschaft nicht auf den Weg gebracht werden, da sich die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" für deren Fortbestand und gegen eine Einbindung in angrenzende Verwaltungsstrukturen entschied.

Im Ergebnis sind daher anderweitige Optionen für die von der Gemeinde Unterbodnitz angestrebte Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beziehungsweise für die Optimierung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die unter Gemeinwohlaspekten vorzugswürdig wären, gegenwärtig nicht umsetzbar.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und der Gemeinde Unterbodnitz durchzuführen ist.

Zu § 7

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Sülzfeld (828 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Meiningen (24.538 Einwohner und Einwohnerinnen) eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Meiningen und der Gemeinde Sülzfeld liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von dem Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2025 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Meiningen auf 23.160. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Meiningen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Sülzfeld ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Meiningen zugeordnet. Die Strukturänderung dient der Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform, indem das Mittelzentrum Meiningen durch die Eingliederung der Umlandgemeinde Sülzfeld gestärkt wird.

Die Stadt Meiningen und die Gemeinde Sülzfeld weisen naturräumliche, infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, und traditionell-historische Verflechtungsbeziehungen auf.

Der Raum um Meiningen ist geprägt durch eine von bewaldeten Höhenzügen und landwirtschaftlich genutzten Tälern bestimmten Landschaft zwischen den Ausläufern des Thüringer Waldes im Norden und der Thüringer Rhön im Süden und Westen. Große Teile des Meininger und des Sülzfelder Gemeindegebietes können naturräumlich den Muschelkalkplatten und –Bergländer (Meininger Kalkplatten) zugeordnet werden. Im Norden, Westen und Süden schließt sich der Naturraum Buntsandstein-Hügelländer an. Gemarkungsübergreifend werden die Gemeinde Sülzfeld und die Stadt Meiningen vom Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 104 und EU-Vogelschutzgebiet "Herpfer Wald – Berkeser Wald – Stillberg" erfasst.

Die Gemeinde Sülzfeld grenzt im Norden an den Meininger Ortsteil Dreißigacker und im Süden an den Meininger Ortsteil Henneberg. Die Gemeinde trennt seit der Eingliederung der früheren Gemeinde Henneberg in die Stadt Meiningen zum 1. Januar 2019 das Gebiet von Meiningen in zwei Teile. Bereits im Rahmen der Begründung der Eingliederung der Gemeinde Henneberg in die Stadt Meiningen (Drucksache 6/6060) wurde darauf hingewiesen, dass für die Herstellung eines zusammenhängenden Gemeindegebietes der Stadt Meiningen insbesondere die Eingliederung der Gemeinde Sülzfeld in Betracht kommt. Die nunmehr beantragte Eingliederung der Gemeinde Sülzfeld ermöglicht somit eine sinnvolle Zusammenführung des Gemeindegebiets von Meiningen.

Das Stadtzentrum Meiningens liegt vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde Sülzfeld etwa sechs Kilometer (Luftlinie) entfernt und ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die Landesstraße L 3019 in etwa acht Minuten erreichbar. Mehrmals täglich verkehrt die Buslinie 408 der Mei-

ninger Busbetriebs GmbH zwischen Sülzfeld und dem Meininger Busbahnhof (Fahrzeit etwa 15 Minuten).

Da die Stadt Meiningen seit dem Jahr 1995 erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Sülzfeld ist, besteht zwischen beiden Strukturen eine langjährige verwaltungsmäßige Verflechtung. Die kommunalen Besonderheiten der Gemeinde Sülzfeld sind in der Stadtverwaltung bekannt und die Stadt ist dementsprechend auf die Integration der Gemeinde Sülzfeld gut vorbereitet.

Mit Blick auf den Bereich der Verwaltung und Justiz bestehen zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Sülzfeld zudem historische Bindungen. So wurde die Grafschaft Henneberg mit ihren Ämtern, in deren Bereich Sülzfeld lag, Mitte des 16. Jahrhunderts zunächst unter eine gemeinsame ernestinische und albertinische Verwaltung mit Sitz in Meiningen gestellt. Ab 1680 gehörte Sülzfeld zum Herzogtum Sachsen-Meiningen. Die Hochgerichtsbarkeit in Meiningen, Sülzfeld und den umliegenden Orten und Wüstungen oblag von alters her der Zent Meiningen.

Die Stadt Meiningen nimmt aktuell für die Gemeinde Sülzfeld die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr wahr. Im Einsatzfall sind beide Wehren bei Bedarf im jeweils benachbarten Gemeindegebiet zur Stelle.

Die Stadt Meiningen ist im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) mit Sitz in Meiningen organisiert. Der KWA ist Geschäftsbesorger des Eigenbetriebes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinde Sülzfeld (SÜWA).

Die Stadt Meiningen übernimmt als Mittelzentrum zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung.

In der Gemeinde Sülzfeld sind neben einer gastronomischen Einrichtung mit angeschlossener Übernachtungsmöglichkeit und einer Tankstelle kleinere Gewerbebetriebe angesiedelt. Im etwa 18 ha großen Gewerbegebiet "Vorderer Still" in der Gemeinde Sülzfeld haben sich verschiedene (verarbeitende) Unternehmen angesiedelt.

Die Schüler der Gemeinde Sülzfeld besuchen überwiegend die beiden Meininger Gymnasien und andere weiterführende berufsbildende Einrichtungen in Meiningen.

Des Weiteren kommt beiden antragstellenden Gemeinden touristische Relevanz zu. Entsprechend den Ausführungen im Regionalplan Südwestthüringen ermöglicht die geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung Meiningens die Entwicklung eines hochwertigen touristischen Angebotes. Mit dem Theatermuseum "Zauberwelt der Kulisse" und dem Meininger Theater sind zudem überregional bedeutsame Voraussetzungen zur Entwicklung des Kultur- und Bildungstourismus gegeben. Die Gemeinde Sülzfeld verfügt über historisch bedeutsame Bauwerke, beispielsweise das Schloss und Gut Amalienruh sowie das Fachwerkhäus Pachtershaus und die Dorfkirche St. Veit. Der durch die Gemeinde Sülzfeld verlaufende Fernradweg Sülzeradwanderweg geht südlich von Meiningen in den Werratal-Radwanderweg über und verbindet die antragstellenden Kommunen miteinander. Auch der Meiningen-Haßfurt Radweg verläuft durch die Gemeinde Sülzfeld.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Meiningen 71 Euro und liegt damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Sülzfeld beträgt 2.328 Euro und liegt somit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Meiningen mit 919 Euro über und in der Gemeinde Sülzfeld mit 856 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Sülzfeld vergrößerte Stadt Meiningen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Belange umliegender Gemeinden stehen der beantragten Neugliederung nicht entgegen. Insbesondere stellt die Neugliederung der Gemeinde Sülzfeld mit der Stadt Meiningen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Verflechtungsbeziehungen, der künftigen Einwohnerzahl sowie mit Blick auf die territoriale Zusammenführung des Gemeindegebiets infolge der Neugliederung klar die Vorzugsvariante gegenüber einer alternativ möglichen Neugliederung der Gemeinde Sülzfeld, beispielsweise mit der Gemeinde Rhönblick, dar.

Die benachbarten Gemeinden werden zudem durch die Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben weiterhin Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Zu Absatz 2:

In § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Herpf, Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld und der Stadt Meiningen vom 16. Juni 1995 (GVBl. S. 242) ist bestimmt, dass die Stadt Meiningen für die Gemeinden Herpf, Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Im Zuge der Eingliederung ist diese Aufgabenübertragung hinsichtlich der Gemeinde Sülzfeld aufzuheben.

Da sich die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld nicht an einer Neugliederung beteiligt haben, hat die Verordnung für diese weiterhin Bestand. Die Aufgabenübertragung für die Gemeinde Herpf wurde bereits im Rahmen ihrer Eingliederung in die Stadt Meiningen zum 1. Dezember 2010 aufgehoben.

Zu § 8

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Schönstedt (1.322 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Unstrut-Hainich (5.147 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von

den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.090. Die vergrößerte Gemeinde Unstrut-Hainich erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die frühere Gemeinde Großengottern auf dem Gebiet des heutigen Ortsteils Großengottern der Gemeinde Unstrut-Hainich ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Großengottern sind neben den Ortsteilen Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich die Gemeinden Kammerforst und Schönstedt zugeordnet. Derzeit findet eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2025 statt, bei der die seit dem Jahr 2018 in Kraft getretenen Gemeindegliederungen Berücksichtigung finden werden. Der aktuelle Entwurf sieht für die Gemeinde Unstrut-Hainich die Ausweisung als Grundzentrum vor. Die Gemeinde Schönstedt ist im Entwurf des aktualisierten Landesentwicklungsprogramms dem neuen Grundversorgungsbereich Unstrut-Hainich zugeordnet.

Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Grundzentrum auf dem Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen den Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt bestehen intensive infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, landschaftsräumliche und traditionell-historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Schönstedt und Unstrut-Hainich bilden ein zusammenhängendes Gebiet mit insgesamt acht Ortsteilen. Die Fläche der neuen Struktur beträgt circa 117 Quadratkilometer und hat eine Ost-West-Ausdehnung von circa 17 Kilometern und eine Nord-Süd-Ausdehnung von circa 16 Kilometern.

Die antragstellenden Gemeinden sind gemeinsam in eine homogene landschaftliche Umgebung aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen um die Siedlungsteile eingebettet. Die Gemeinde Unstrut-Hainich verfügt über 5.411 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und 2.869 Hektar Waldflächen. In Schönstedt sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 1.638 Hektar und Waldflächen von 377 Hektar vorhanden. Die antragstellenden Gemeinden umfassen des Weiteren einen Großteil des Nationalparks Hainich und werden teilweise vom Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und dem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Hainich erfasst.

Für den motorisierten Individualverkehr ist die Gemeinde Unstrut-Hainich von der angrenzenden Gemeinde Schönstedt über die Bundesstraße 247 und die Landstraßen 1042 und 2103 in circa sechs Minuten erreichbar. Mehrere Buslinien der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH verbinden die antragstellenden Gemeinden im öffentlichen Personennahverkehr miteinander und stellen zudem schnelle Verbindungen zu den angrenzenden Mittelzentren Mühlhausen/Thüringen und Bad Langensalza her. Die Bundesstraße 247, die die Gemeinden in nord-südlicher Richtung durchquert, bietet ebenfalls überregionale Anbindungen. Darüber hinaus besteht in Schönstedt eine Anbindung an die Regionalbahnlinie 52 in Richtung Leinefelde über Großengottern (Gemeinde Unstrut-Hainich) und in Richtung Erfurt.

Als Grundzentrum verfügt der Ortsteil Großengottern der Gemeinde Unstrut-Hainich über Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie umfassende Angebote von Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes. Die in der Gemeinde Unstrut-Hainich vorhandenen Lebensmittelmärkte, Praxen von Allgemeinmedizinerinnen und Zahnärzten, Physiotherapien, Kreditinstitute, Kindertagesstätten in fünf Ortsteilen und zwei Grundschulen sowie die Regelschule, das Gymnasium mit dazugehörigen Sporthallen und –plätzen, die Apotheke, die Bibliothek und das Freibad können auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden genutzt werden. Gewerbeflächen sind vereinzelt in allen Ortsteilen der Gemeinde Unstrut Hainich mit Ausnahme von Heroldshausen sowie in der Gemeinde Schönstedt vorhanden. Darüber hinaus bestehen Pendlerverflechtungen durch größere Arbeitgeber in den Ortsteilen Großengottern und Mülverstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich und in der Gemeinde Schönstedt.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit.

Die Gemeinde Schönstedt und die in der Gemeinde Unstrut-Hainich auf gegangenen Gemeinden arbeiteten bereits seit dem Jahr 1997 in der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" zusammen. Seit der Neubildung der Gemeinde Unstrut-Hainich zum 1. Januar 2019 nimmt diese als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Schönstedt wahr.

Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist durch den Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung der Ortsteile Großengottern, Flarchheim, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt Mitglied im Trinkwasserzweckverband "Hainich". Für den Anschluss des Ortsteils Altengottern an die zentrale Trinkwasserversorgung ist die Gemeinde Unstrut-Hainich Mitglied im Verbandswasserwerk Bad Langensalza, in der auch die Gemeinde Schönstedt Mitglied ist. Im Bereich Abwasser gehören die antragstellenden Gemeinden unterschiedlichen Zweckverbänden an.

Bei der touristischen Vermarktung des Nationalparks Hainich arbeiten beide Gemeinden eng zusammen. So sind die Gemeinden unter anderem Mitglieder im Tourismusverband der "Welterberegion Wartburg Hainich". Des Weiteren sind beide Gemeinden im Landesentwicklungsprogramm 2025 teilweise dem Schwerpunktraum Tourismus "Hainich" und im Regionalplan Nordthüringen dem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung "Hainich" zugeordnet. Die Ortsteile Weberstedt und Mülverstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich sind regional bedeutsame Tourismusorte und dementsprechend als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern. Die Gemeinde Unstrut-Hainich besitzt mit dem Unstrut-Radweg im Osten und dem Nationalpark-Rundweg im Westen Anschluss an zwei regional bedeutsame Radhauptwege. Durch bestehende Wander- und Reitwege sowie weitere Attraktionen ist die touristische Infrastruktur sehr intensiv entwickelt. Insbesondere der Hainich bietet hierbei unter anderem durch den Baumkronenpfad an der Thiemsburg in der Gemeinde Schönstedt oder die Spielscheune im Ortsteil Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich diverse touristische Angebote in den Gemeindegebieten. Durch die beantragte Neugliederung können im Bereich Tourismus Synergieeffekte genutzt werden.

In den beiden Gemeinden werden den Einwohnerinnen und Einwohnern durch zahlreiche Vereine vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung geboten. Hervorzuheben sind dabei die

Chöre der Gemeinde Schönstedt und der Ortsteile Flarchheim, Großengottern, Mülverstedt und Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich, die im Rahmen eines jährlichen Chortreffens miteinander musizieren.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Beide Gemeinden gehören zu einem Kreisbrandabschnitt.

Schülerinnen und Schüler aus beiden Gemeinden besuchen die Grundschulen im Ortsteil Großengottern der Gemeinde Unstrut-Hainich und in der Gemeinde Schönstedt, die Regelschule im Ortsteil Weberstedt sowie das Gymnasium im Ortsteil Großengottern der Gemeinde Unstrut-Hainich. Die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen arbeiten schon seit Jahren zusammen.

Zwischen beiden Gemeinden bestehen zudem historische Verbindungen. Unter anderem gehörten die Gemeinde Schönstedt sowie die heutigen Ortsteile der Gemeinde Unstrut-Hainich bis 1815 zum kursächsischen Amt Langensalza und bis 1944 zum Landkreis Langensalza in der Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Ortsteiles Mülverstedt, welcher ab 1815 zum Königreich Preußen gehörte.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Unstrut-Hainich mit 530 Euro und in der Gemeinde Schönstedt mit 249 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Unstrut-Hainich mit 627 Euro und in der Gemeinde Schönstedt mit 759 Euro jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Schönstedt vergrößerte Gemeinde Unstrut-Hainich eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind insbesondere auch die Belange der benachbarten Stadt Bad Langensalza zu berücksichtigen, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Verflechtungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Schönstedt und der Stadt Bad Langensalza vorhanden. Ebenso weisen die Gemeinde Unstrut-Hainich und die Stadt Bad Langensalza Verflechtungsbeziehungen auf.

Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Stärkung der Ober- und Mittelzentren überwiegen jedoch die für die beantragte Neugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls. Das Prinzip der Freiwilligkeit und die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden auch insoweit mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Hierdurch wird dem Selbstverwaltungsrecht der antragstellenden Gebietskörperschaften und dem Ziel Rechnung getragen, ein schnelles Zusammenwachsen der neuen Struktur sowie eine möglichst reibungslose Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Für die beantragte Neugliederung sprechen zudem die geschilderten Verflechtungsbeziehungen zwischen den Antragstellern, insbesondere mit Blick auf die bereits seit dem Jahr 1997 bestehende gemeinsame Verwaltungsstruktur, zunächst im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft

"Unstrut-Hainich" und seit dem Jahr 2019 in Form einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO. Zudem ermöglicht es die beantragte Neugliederung, das Grundzentrum auf dem Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich zu stärken und die Einwohnerzahl der Gemeinde auf ein nunmehr leitliniengerechtes Maß zu erhöhen.

Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt Bad Langensalza durch die beantragte Neugliederung in erheblichem Maße strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert wird.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt haben auf der Grundlage von § 45 a Abs. 12 ThürKO übereinstimmend beschlossen und beantragt, dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Schönstedt nicht zur Anwendung kommen soll. Stattdessen sollen die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Schönstedt bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane in die vergrößerte Gemeinde Unstrut-Hainich übergeleitet werden. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Schönstedt für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats als Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Zu Absatz 3:

In § 36 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) ist bestimmt, dass die Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schönstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Schönstedt ist diese Aufgabenübertragung aufzuheben.

Zu § 9

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Frankenroda (315 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Amt Creuzburg (4.658 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Amt Creuzburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal".

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Amt Creuzburg und der Gemeinde Frankenroda liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.480 Einwohner. Die vergrößerte Stadt Amt Creuzburg wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Die Stadt Amt Creuzburg wurde zum 31. Dezember 2019 durch Auflösung und Zusammenschluss der Stadt Creuzburg sowie der Gemeinden Ebenshausen und Mihla neu gebildet. Diese Gemeindeneubildung wurde seinerzeit auf der Grundlage des auch gegenwärtig geltenden Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform unter Berück-

sichtigung der freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden als erster Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur durch den Gesetzgeber zugelassen. Zugleich wurde in der Begründung der Neugliederung (Drucksache 6/6960) darauf hingewiesen, dass weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden möglich sind und hierfür insbesondere die weiteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" in Betracht kommen. Die nunmehr beantragte Neugliederung stellt eine Fortsetzung der im Jahr 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" begonnenen Weiterentwicklung der kommunalen Verwaltungsstrukturen dar und bestätigt die damalige Prognose für die Stadt Amt Creuzburg, ein Ankerpunkt für den Anschluss weiterer Kommunen zu sein.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit auch weiterhin eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gebietskörperschaften zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und stellt einen weiteren Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar.

Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlen den beteiligten Gemeinden derzeit weitere Partner, um eine einwohnerstärkere, leitliniengerechte Gemeinde zu bilden. Perspektivisch sind weitere Neugliederungen mit benachbarten Gemeinden aber möglich. Hierfür kommen weiterhin insbesondere die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" mit Ausnahme der Hallungen sowie die Stadt Treffurt in Betracht.

Die in der Stadt Amt Creuzburg zum 31. Dezember 2019 aufgegangene Gemeinde Mihla ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Mihla sind - neben den früheren Gemeinden und heutigen Ortsteilen Mihla und Ebenshausen der Stadt Amt Creuzburg - die Gemeinden Berka v. d. Hainich, Bischofroda, Frankenroda, Hallungen, Lauterbach und Nazza zugeordnet, die ebenfalls Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" sind. Die frühere Stadt Creuzburg, heutiger Ortsteil Creuzburg der Stadt Amt Creuzburg, ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach zugeordnet.

Die Festlegungen des im Jahr 2011 in Kraft getretenen Regionalplans Südwestthüringen berücksichtigen noch nicht die zum 31. Dezember 2019 erfolgte Neubildung der Stadt Amt Creuzburg. Aktuell findet eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2025 statt, bei der die seit dem Jahr 2018 in Kraft getretenen Gemeindeneugliederungen Berücksichtigung finden werden. Der aktuelle Entwurf sieht für die Stadt Amt Creuzburg die Ausweisung als Grundzentrum vor.

Zwischen der Stadt Amt Creuzburg und der Gemeinde Frankenroda bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinde Frankenroda sowie die Stadt Amt Creuzburg bilden ein zusammenhängendes Gebiet mit insgesamt sechs Ortsteilen. Beide Gemeinden liegen in einer von bewaldeten Höhenzügen und landwirtschaftlich genutzten Tälern bestimmten Landschaft zwischen dem Ringgau und dem Nationalpark Hainich im Osten. Die Stadt Amt Creuzburg und die Gemeinde Frankenroda liegen am Fluss Werra, an dem sich verschiedene Naturschutzgebiete befinden und gehören zum Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Die Fläche der beantragten Gemeindestruktur beträgt 76,8 km² und hat eine Ost-West-Ausdehnung von circa 15 Kilometern und eine Nord-Süd-Ausdehnung von circa zehn Kilometern.

Für den motorisierten Individualverkehr ist der Ortsteil Mihla der Stadt Amt Creuzburg von der angrenzenden Gemeinde Frankenroda über die Kreisstraße 5 und die Landesstraße 1016 in etwa zehn Minuten sowie im weiteren Verlauf der Landesstraße 1017 der Ortsteil Creuzburg in etwa 17 Minuten erreichbar. Zwischen der Gemeinde Frankenroda und den Ortsteilen Creuzburg, Mihla, Ebenshausen und Buchenau der Stadt Amt Creuzburg besteht eine umsteigefreie Busverbindung. Insbesondere sind die Gemeinde Frankenroda und die Stadt Amt Creuzburg über die Regionallinie 162 der Regionalbus-Gesellschaft Verkehr Werraland in den Zeiten von 5:30 Uhr bis 8:01 Uhr und von 13:57 Uhr bis 15:03 Uhr in einem Takt von circa 15 bis 75 Minuten miteinander verbunden. Weitere Regionalbuslinien bedienen die Strecken Creuzburg beziehungsweise Mihla unter anderem in Richtung Eisenach.

Die Stadt Amt Creuzburg, in deren heutigem Ortsteil Creuzburg sich seit dem 31. Dezember 2013 der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" befindet, nimmt eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden wahr. Die im Ortsteil Mihla vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen (unter anderem Einkaufsmärkte, Ärzte, Apotheke, Bibliothek, Freibad) werden auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt. Dieses umfassende Angebot des Grundzentrums Mihla wird durch weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Ortsteil Creuzburg ergänzt.

Zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Dies betrifft zunächst die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal". Daneben verbinden die Stadt Amt Creuzburg und die Gemeinde Frankenroda seit Jahren gemeinsame gemarkungsübergreifende Projekte in Bezug auf den Werratalradweg und die Werratouristik. Die touristische Infrastruktur ist zudem durch verbindende Wander- und Reitwege, eine gemeinsame Vermarktung von touristischen Attraktionen, wie das "Dr. Ernst Wiedemann" Bad in Mihla, die Mountain-Bike Strecke bei Ebenau, die Museen und Ausstellungen in Creuzburg und Mihla, sehr intensiv entwickelt. Durch die Eingliederung können die touristischen Angebote in Frankenroda, wie das "Holzmuseum", eine private Bierbrauerei, das Naherholungsgebiet "Probsteizella" mit Campingplatz, eine Gaststätte, Reitanlagen sowie die intensiv ausgebauten touristische Infrastruktur am Werraufer noch besser vermarktet, unterhalten und betrieben werden.

Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden in der Stadt Amt Creuzburg und der Gemeinde Frankenroda durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Sitz in Heiligenstadt wahrgenommen.

Enge Verflechtungsbeziehungen bestehen ferner im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulbildung. In der Regelschule "Thomas Müntzer" des Ortsteils Mihla der Stadt Amt Creuzburg werden auch die Schüler aus der Gemeinde Frankenroda unterrichtet. Viele Eltern aus Frankenroda nutzen die Angebote der beiden Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Mihla der Stadt Amt Creuzburg.

In der Stadt Amt Creuzburg sind kommunale Spiel-, Sport-, Bolz- und Übungsplätze sowie kommunale Turnhallen vorhanden, die auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen und entsprechend genutzt werden. Der Spielplatz in Frankenroda soll nach den Vorstellungen der antragstellenden Gemeinden in dieses System eingebunden und durch die Stadt gefördert werden.

Die Bürgerhäuser beider Kommunen sollen künftig nach einem einheitlichen Konzept betrieben werden und allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.

Die Antragsteller gehören zu einem Brandabschnitt im Wartburgkreis. Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes werden für die antragstellenden Gemeinden durch die Stützpunktfeuerwehren Creuzburg und Mihla wahrgenommen. Es besteht eine Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Frankenroda und der Stützpunktfeuerwehr Mihla.

Gewerbeflächen sind vor allem in den Ortsteilen Creuzburg, Buchenau und Mihla der Stadt Amt Creuzburg vorhanden.

Die Gebiete der Gemeinden sind traditionell evangelisch geprägt. Historische Bindungen bestanden im Bereich Verwaltung bereits in der Vergangenheit. Über einen Zeitraum von circa vier Jahrhunderten, vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, gehörte die Gemeinde Frankenroda dem "Amt Hainek" an. Dieses hatte durch Besitzverschränkungen und Rechte stets eine enge Verbindung zum historischen "Amt Creuzburg" mit der gleichnamigen Amtsstadt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Amt Creuzburg liegt mit 208 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro. Die Gemeinde Frankenroda ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Amt Creuzburg betragen 1.094 Euro und liegen damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Frankenroda liegen mit 553 Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Frankenroda in die Stadt Amt Creuzburg gesteigert werden kann.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind auch die Belange der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen. Diese werden durch die Eingliederung der Gemeinde Frankenroda in die Stadt Amt Creuzburg nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben auch in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Dies gilt insbesondere für das benachbarte Grundzentrum Treffurt. Zwar hat die Gemeinde Frankenroda auch Verflechtungsbeziehungen

zur Stadt Treffurt. Für die hier vorgesehene Neugliederung sprechen jedoch die geschilderten Verflechtungsbeziehungen zwischen den Antragstellern, die wesentlich stärker ausgeprägt sind als die Verflechtung zur Stadt Treffurt. Dies wird insbesondere durch die bereits seit vielen Jahren in der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" praktizierte Zusammenarbeit sowie die Zuordnung der Gemeinde Frankenroda zum Grundversorgungsbereich des Ortsteils Mihla der Stadt Amt Creuzburg sichtbar.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden auch insoweit mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Hierdurch wird dem Selbstverwaltungsrecht der antragstellenden Gebietskörperschaften und dem Ziel Rechnung getragen, ein zeitnahe Zusammenwachsen der neuen Struktur sowie eine möglichst reibungslose Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben für das eingegliederte Gemeindegebiet und deren Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Stadt Eisenach, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 aktuell als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist, sind durch die beantragte Neugliederung nicht zu erwarten.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinde Hallungen wird zum Zweck ihrer Neugliederung nach Absatz 4 aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" ausgegliedert.

Die für die Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Hallungen in die Gemeinde Südeichsfeld sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus der Begründung zu Absatz 4.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls sind mit Blick auf die in Absatz 2 vorgesehene Strukturänderung auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und ihrer weiteren Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen.

Durch die Ausgliederung der Gemeinde Hallungen aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" wird sich deren Einwohnerzahl von aktuell 9.287 auf 9.103 reduzieren. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden ergeben. Dies gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsgemeinschaft durch die Strukturänderung nur zwei Prozent ihrer Einwohner verliert. Gegebenenfalls eintretende nachteilige finanzielle Auswirkungen mit Blick auf die Höhe der Umlage in der verkleinerten Verwaltungsgemeinschaft überwiegen nicht die für die Gemeindeneugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls und werden zudem durch die in § 26 vorgesehenen Kompensationszahlungen zumindest zeitweise abgemildert.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 wird das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Gemeinde Hallungen zum Zweck ihrer Neugliederung nach Absatz 4 in das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises eingegliedert. Hieran anknüpfend findet zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Wartburgkreis eine Auseinandersetzung nach § 20 statt.

Die für die Auflösung und Neugliederung der Gemeinde Hallungen sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus der Begründung zu Absatz 4.

Der für die in Absatz 4 geregelte Eingliederung erforderliche Wechsel des Gebiets der Gemeinde Hallungen vom Wartburgkreis in den Unstrut-Hainich-Kreis stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes der Landkreise dar. Die Gebietsänderung ist nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Die maßgeblichen Gründe des öffentlichen Wohls sind die Verflechtungsbeziehungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeindestrukturen untereinander und gemeinsam zum Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der antragstellenden Gemeinden durch die Gemeindegliederung.

Die Kreistage des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises haben sich bislang nicht zum Wechsel der Gemeinde Hallungen vom Wartburgkreis in den Unstrut-Hainich-Kreis positioniert. Die Landkreise werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf schriftlich auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen, mit der sie dem Gesetzgeber ihren Standpunkt ausführlich darlegen können.

Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Das ist hier insoweit der Fall, da mit der Neugliederung eine Gemeindestruktur entsteht, die der angestrebten Mindesteinwohnerzahl mit für das Jahr 2035 vorausgerechneten 5.800 näherkommt, eine Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu erwarten ist und die neue Gemeindestruktur keine kreisfreie Stadt tangiert.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange der betroffenen Landkreise ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vergleichsweise größere Spielräume bei der Bestimmung des Hoheitsgebietes von Landkreisen hat. Während räumlicher Bezugspunkt der gemeindlichen Selbstverwaltung die örtliche Gemeinschaft ist, bestimmt der Gesetzgeber das geographische Gebiet der Landkreise anhand überörtlicher Gesichtspunkte, zu denen vor allem größere geographische Zusammenhänge, landsmannschaftliche und historische Verbindungen und regionale wirtschaftliche Verflechtungen zählen (Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2020, Az. 45/19, Teil B Abschnitt II Nr. 4 und 6 Buchst. f Doppelbuchst. aa).

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen vorliegend die Belange, die unter Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprinzips für die beantragte Eingliederung der Gemeinde Hallungen in die Gemeinde Südeichsfeld und ihren Wechsel in den Unstrut-Hainich-Kreis sprechen, diejenigen Gemeinwohlgesichtspunkte, die für einen Verzicht auf die Strukturänderungen oder eine Zuordnung der vergrößerten Gemeinde Südeichsfeld zum Wartburgkreis sprechen könnten.

Insoweit wird zunächst auf die für die beantragte Gemeindeneugliederung maßgeblichen Gemeinwohlgründe verwiesen, die in der Begründung zu Absatz 4 ausführlich dargelegt werden. Ein Verzicht auf die beantragte Neugliederung entspräche hiernach nicht dem öffentlichen Wohl.

Hinsichtlich der Landkreiszuordnung der vergrößerten Gemeinde Südeichsfeld überwiegen diejenigen Gemeinwohlgesichtspunkte, die für eine Zuordnung zum Unstrut-Hainich-Kreis sprechen.

Die Verflechtungsbeziehungen der vergrößerten Gemeinde Südeichsfeld in ihrer Gesamtheit sind zum Unstrut-Hainich-Kreis stärker ausgeprägt als zum Wartburgkreis. Der ganz überwiegende Teil der künftigen vergrößerten Gemeinde Südeichsfeld gehört aktuell dem Unstrut-Hainich-Kreis an und weist insoweit langjährige Verflechtungen auf, während die einzugliedernde, bisher im Wartburgkreis gelegene Gemeinde Hallungen nur einen kleinen Teil des künftigen vergrößerten Gemeindegebietes und der Einwohnerinnen und Einwohner stellt. Zudem weisen auch die Gemeinde Hallungen und deren Einwohnerschaft ihrerseits relevante Verflechtungsbeziehungen zum Unstrut-Hainich-Kreis sowie dessen Gemeinden und deren Einwohnerschaft auf. Dies gilt vor allem mit Blick auf den nahe gelegenen Ort Heyerode (Ortsteil der Gemeinde Südeichsfeld), zu dem die Gemeinde Hallungen historische und landsmannschaftliche Verbindungen aufweist. Ebenso ist festzustellen, dass sich die Kreisstadt Mühlhausen/Thüringen des Unstrut-Hainich-Kreises deutlich näher an den Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld befindet als die Kreisstadt des Wartburgkreises Bad Salzungen und daher von dort aus auch erheblich schneller erreichbar ist.

Des Weiteren werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Gemeinde Hallungen mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Ebenfalls wird berücksichtigt, dass der Wartburgkreis über 158.900 Einwohnerinnen und Einwohner verfügt und daher durch die Änderung seines Kreisgebietes durch Ausgliederung der Gemeinde Hallungen nur 184 Einwohner, also vergleichsweise geringe 0,1 Prozent seiner Bevölkerung verliert. Eine Ausgliederung der Gemeinde Südeichsfeld aus dem Unstrut-Hainich-Kreis würde hingegen dessen Bevölkerung um 6.488 Einwohnerinnen und Einwohner reduzieren, was einem Verlust von etwa 6,7 Prozent entspräche. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Unstrut-Hainich-Kreis zum 1. Januar 2023 bereits rund 3,8 Prozent seiner Bevölkerung im Zuge der teilweise kreisübergreifenden Neugliederung der Gemeinden Anrode und Dünwald verloren hat und auch durch die in § 3 vorgesehene, zum Teil kreisübergreifende Neugliederung der Gemeinde Rodeberg weitere rund 1,6 Prozent seiner Einwohner verlieren wird. Die Ausgliederung der Gemeinde Hallungen aus dem Wartburgkreis ist daher mit einer weitaus geringeren Belastung für diesen Landkreis verbunden, als sie eine Ausgliederung der Gemeinde Südeichsfeld für den Unstrut-Hainich-Kreis darstellen würde.

Die mit dem Gebietsverlust verbundenen wirtschaftlichen Nachteile des Wartburgkreises werden überdies durch die in § 25 vorgesehenen Kompensationszahlungen zumindest zeitweise abgefedert. Weitere Ausgleichsansprüche des Landkreises können sich gegebenenfalls

aus dem nach § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Auseinandersetzungsvertrag ergeben.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die Kreisgebietsänderung der räumliche und landesplanerische Zusammenhang des Kreisgebietes des Wartburgkreises, dessen wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft oder die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben unzumutbar beeinträchtigt wird, sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist daher den für die neue Gemeindestruktur und den Kreiswechsel der Gemeinde Hallungen sprechenden Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls der Vorzug einzuräumen.

Zu Absatz 4:

Die nach Absatz 2 aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werrtal" ausgegliederte und nach Absatz 3 in das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises eingegliederte Gemeinde Hallungen (184 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte, im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene Gemeinde Südeichsfeld (6.488 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Südeichsfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Gemeinde Südeichsfeld auf 5.800 Einwohner. Damit wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreicht.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird - in gewissem Umfang - eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt den antragstellenden Gemeinden ein weiterer Partner, um eine einwohnerstärkere, vollständig leitliniengerechte Gemeinde zu bilden. Die hierfür in erster Linie in Betracht kommende Neugliederung mit der benachbarten, nach § 51 ThürKO von der Gemeinde Südeichsfeld erfüllten Gemeinde Rodeberg kam nicht zustande. Stattdessen hat sich die Gemeinde Rodeberg für die in § 3 geregelte anteilige Neugliederung mit den Städten Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt entschieden. Inwieweit künftig eine weitere Vergrößerung für die Gemeinde Südeichsfeld möglich sein wird, hängt insbesondere von den freiwilligen Neuglie-

derungsbestrebungen der umliegenden Gemeinden und der Gemeinde Südeichsfeld selbst ab. Gegebenenfalls käme unter Berücksichtigung der für das Jahr 2035 vorausgerechneten Einwohnerzahl der vergrößerten Gemeinde Südeichsfeld von 5.800 und ihrer Randlage im Unstrut-Hainich-Kreis sowie an der Landesgrenze nach Maßgabe der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs auch eine zulässige Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl von 6.000 in Betracht.

Die Gemeinde Südeichsfeld ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums sind nach dem Regionalplan Nordthüringen die Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg zugeordnet. Des Weiteren ist die Gemeinde Südeichsfeld dem mittellentralen Funktionsraum Mühlhausen zugeordnet.

Die Gemeinde Hallungen ist nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich Mihla (Stadt Amt Kreuzburg) zugeordnet. Das Landesentwicklungsprogramm 2025 weist für die Gemeinde Hallungen eine bilaterale Ausrichtung zu den beiden Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach und Mühlhausen aus. Die Stadt Eisenach ist 28 Kilometer von der Gemeinde Hallungen entfernt, die Stadt Mühlhausen/Thüringen jedoch lediglich 15 Kilometer. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Grundzentrum Südeichsfeld durch die Eingliederung zu stärken.

Zwischen der Gemeinde Südeichsfeld und der Gemeinde Hallungen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die antragstellenden Gemeinden sind in einem gemeinsamen, homogenen landschaftlichen Kontext aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen um die Siedlungsteile eingebettet. Die Gemeinden teilen einen ländlich-dörflichen Charakter.

Die durch die Eingliederung der Gemeinde Hallungen vergrößerte Gemeinde Südeichsfeld weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Die Fläche der neuen Struktur beträgt etwa 64 Quadratkilometer und hat eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 11,2 Kilometern sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 11,1 Kilometern. Die von der Gemeinde Hallungen entfernteste Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Gemeinde Südeichsfeld liegt 14 Kilometer entfernt und ist über die Landesstraßen 2107 und 2104 sowie die Kreisstraße 501 in 18 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Die Ortschaft Heyerode, in der auch die Gemeindeverwaltung Südeichsfeld ihren Sitz hat, ist 3,5 Kilometer entfernt und über die Landesstraße 2107 in etwa 5 Minuten zu erreichen. Infolge des Landkreiswechsels ist es erforderlich, die neue Ortschaft Hallungen der Gemeinde Südeichsfeld in den öffentlichen Nahverkehr des Unstrut-Hainich-Kreises zu integrieren.

Als Grundzentrum verfügt die Gemeinde Südeichsfeld über Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie umfassende Angebote von Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs, die auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden einschließlich der Gemeinde Hallungen genutzt werden können. Insbesondere in den Ortsteilen Heyerode, Diedorf und Lengenfeld unterm Stein weist die Gemeinde eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf, wie etwa mehrere Einzelhandelseinrichtungen, Ärzte, Zahnarzt, Apotheke, Post, Bank, Gastronomie, Kindergarten, Grund- und Regelschule sowie Gymnasium, Freibad und eine Veranstaltungsstätte. Auf-

grund der geringen Einwohnerzahl verfügt die Gemeinde Hallungen über keine besonderen Ausstattungsmerkmale.

Zwischen der Gemeinde Südeichsfeld und der Gemeinde Hallungen besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Beide Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ), dessen Sitz sich in der Stadt Heiligenstadt befindet.

Des Weiteren besteht eine gemeinsame Mitgliedschaft im Tourismusverband "Welterberegion Wartbug-Hainich", durch die das Zusammenwachsen der neu zu gliedernden Strukturen im Tourismusbereich gefördert wird. Rad- und Wanderwege sowie touristische Knotenpunkte verfügen über eine einheitliche Ausschilderung und Gestaltung und werden als Einheit wahrgenommen.

Darüber hinaus bestehen traditionelle und historische Verbindungen zwischen der Gemeinde Hallungen und der Ortschaft Heyerode der Gemeinde Südeichsfeld, die insbesondere aus der geringen Entfernung zwischen beiden Orten resultieren und bis ins Mittelalter zurückreichen. Die heutige Landesstraße 2027 war bereits früher eine wichtige Handelsstraße, die das Thüringische Gebiet mit dem Eichsfeld verband. Ungefähr in der Mitte zwischen beiden Orten befindet sich die "Obermühle", in welcher die Bauern beider Dörfer ihr Mehl mahlen ließen und die aus diesem Grund schon damals Treff- und Handelspunkt für die Menschen aus beiden Orten war.

In den Jahren von 1952 bis 1956 war Hallungen administrativ dem Landkreis Mühlhausen zugeordnet. Einige Strukturen, wie beispielsweise die Zuständigkeit des Mühlhäuser Grundbuchamtes oder die medizinische ambulante und stationäre Versorgung in der Stadt Mühlhausen/Thüringen, hatten bis Ende der 1970iger Jahre Bestand. Die Zugehörigkeit zur Mühlhäuser Verwaltung ist gegenwärtig bei vielen Einwohnerinnen und Einwohnern noch präsent.

Die gut ausgeprägte Infrastruktur der Gemeinde Südeichsfeld führt auch dazu, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hallungen die Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte und Apotheke im Nachbarort nutzen.

In den Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld leben Menschen evangelischer und katholischer Religionszugehörigkeit. Kirchliche Feiern werden oft gemeinsam veranstaltet, auch in ökumenischer Form.

Durch die unmittelbare Nähe beider Gemeinden und die fußläufige Erreichbarkeit in etwa 45 Minuten war und ist es üblich, Volks- und Traditionsfeste wie Pfingsten oder Kirchweih gemeinsam zu feiern. So entstanden über die Jahre auch zahlreiche familiäre Verbindungen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hallungen und insbesondere den Ortschaften Heyerode und Diedorf der Gemeinde Südeichsfeld.

Die freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Insbesondere im Bereich der Feuerwehrvereine und der Jugendfeuerwehren bestehen enge Kontakte.

Neben dem Feuerwehrverein gibt es in der Gemeinde Hallungen den Heimatverein. Schon jetzt ist das Vereinsleben eng mit dem in der Gemeinde Südeichsfeld verbunden, insbesondere hinsichtlich der Ortschaft

Heyerode. Die Gemeinde Hallungen betreibt mit der Ortschaft Heyerode der Gemeinde Südeichsfeld das Waldbad "Ritzenhausen". Aufgrund der Beliebtheit des kleinen Freibades bei der Einwohnerschaft der benachbarten Gemeinden Südeichsfeld und Vogtei gibt es einen gemeinsamen Förderverein für das Schwimmbad in Hallungen.

Die Gemeinde Südeichsfeld hat verschiedene kleine Gewerbeflächen mit einer Vielzahl von Kleinstgewerbetreibenden. Sie zählt zu den wirtschaftlich starken Gemeinden des Unstrut- Hainich-Kreises. Die Gemeinde Hallungen verfügt über keinen eigenen Gewerbestandort.

Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hallungen besuchen derzeit noch das Gymnasium in der Stadt Eisenach und die Regelschule im Ortsteil Mihla der Stadt Amt Kreuzburg. Die Landgemeinde Südeichsfeld verfügt über alle Schultypen von der Grundschule über eine Gemeinschaftsschule und ein Gymnasium sowie über insgesamt fünf Kindertagesstätten in unterschiedlicher Trägerschaft mit einer Gesamtkapazität von 370 Plätzen. Die Kinder aus der Gemeinde Hallungen können zukünftig auch hier betreut und beschult werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Südeichsfeld mit 1.005 Euro und in der Gemeinde Hallungen liegt mit 419 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 413 Euro

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Südeichsfeld 584 Euro und in der Gemeinde Hallungen 656 Euro. Sie liegen damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 915 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Vergrößerung der Gemeinde Südeichsfeld gesteigert werden kann.

Da die Gemeinde Hallungen für die Umsetzung der Neugliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" auszugliedern und diese somit zu verkleinern ist, sind auch die Belange der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und ihrer weiteren Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Die umliegenden Gemeinden und zentralen Orte, insbesondere die Städte Amt Kreuzburg und Treffurt im Wartburgkreis sowie die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal", werden durch die Eingliederung der Gemeinde Hallungen in die Gemeinde Südeichsfeld auch im Übrigen nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Zwar bestehen zwischen der Gemeinde Hallungen und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene. Die in der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" verbleibenden Gemeinden werden jedoch zusammen im Jahr 2035 voraussichtlich 8.200 Einwohner haben. Insoweit besteht für diese auch künftig die Möglichkeit, sich zu einer leitliniengerechten Gemeindestruktur zusammenzufinden.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und der Gemeinde Südeichsfeld als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hallungen eine Auseinandersetzung nach § 19 durchzu-

führen ist. Sollten die Beteiligten eine Vermögensaufteilung vorliegend nicht anstreben, kann nach § 19 Abs. 2 Satz 3 in dem Auseinandersetzungsvertrag geregelt werden, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll.

Zu § 10

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzes sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeindeneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 nicht erreichen und daher nur als Schritt zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gegliederten Gemeinden dahin gehend bildet, dass zu dieser neuen Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 11

Zu den Absätzen 1 bis 8:

Mit den Bestimmungen werden die Regelungen des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) umgesetzt.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger einer eingegliederten Gemeinde oder eines eingegliederten Gemeindeteils im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder deren Nachrückerinnen oder Nachrücker entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO angemessen repräsentiert werden.

Nach dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz muss die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren,

freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass nach der Vergrößerung einer Gemeinde zwingend eine Neuwahl stattzufinden hat. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011, Az.: LVG 22/10) berechtigt, zur Vermeidung eines Eingriffs in die Wahlperiode der gewählten Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Mindestrepräsentation und damit eine Annäherung an den von der Verfassung für den Normalfall vorgegebenen Zustand der Repräsentation aller Bürgerinnen und Bürger in der aufnehmenden Gemeinde ermöglicht.

Für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKO eine entsprechende allgemeine Entsenderregelung festgelegt.

Für den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Sonderfall einer Gemeindeteilung und Eingliederung der Teilgebiete in mehrere andere Gemeinden wird diese Entsenderregelung entsprechend angewendet. In diesem Fall repräsentieren die einrückenden Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinde die neu hinzugekommenen Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinderäten mehrerer aufnehmender Gemeinden. Um die Bürgerinnen und Bürger eines eingegliederten Gebietsteils der aufgelösten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde repräsentieren zu können, müssen die einrückenden Gemeinderatsmitglieder wahlberechtigte Bürgerinnen beziehungsweise Bürger dieses eingegliederten Gebietsteils sein, also insbesondere in dem entsprechenden Gebietsteil ihren Aufenthalt haben. Soweit aus dem eingegliederten Gebietsteil der aufgelösten Gemeinde keine wahlberechtigten Gemeinderatsmitglieder oder deren Nachfolger in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde einrücken können, bleibt der jeweilige Gemeinderatssitz unbesetzt.

Das Verfahren der Erweiterung des Gemeinderates ist für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde in § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO festgelegt. Die Regelungen finden im Fall einer Gemeindeteilung und Eingliederung der Teilgebiete in mehrere andere Gemeinden entsprechende Anwendung.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Abs. 6 und § 22 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) fest und macht die Feststellung entsprechend § 9 Abs. 6 ThürKWG öffentlich bekannt. Die Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme des Amtes; die §§ 23 und 29 ThürKWG gelten entsprechend.

In § 22 Abs. 1 ThürKWG werden bei einer Verhältniswahl die Einzelheiten zur Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge geregelt. Die einem Wahlvorschlag danach zufallenden Sitze werden den im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nach § 22 Abs. 5 ThürKWG. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber enthält, bleiben nach § 22 Abs. 4 ThürKWG die übrigen Sitze unbesetzt.

Im Fall einer Gemeindeteilung kommt § 22 Abs. 4 ThürKWG bei der Erweiterung des Gemeinderates der jeweils aufnehmenden Gemeinde zur Anwendung, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in dem jeweils eingegliederten Gebiet wahlberechtigte Gemeinderatsmitglieder oder deren Nachrücker vorhanden sind.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in Verbindung § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG ist vorgesehen, dass sich die Anzahl der einrückenden Gemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet und dass insoweit der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen ist, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Tag der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit veröffentlicht wurde. Maßgeblich ist daher vorliegend der Stand der Bevölkerung zum 30. Juni 2018. Da bei Gemeindeteilungen die Einwohnerzahlen der jeweils eingegliederten Gebietsteile heranzuziehen sind und entsprechende Daten durch das Landesamt für Statistik nicht erhoben werden, wurde in diesen Fällen auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgegriffen.

Zu Absatz 9:

Wird eine Gemeinde durch die Eingliederung von Gemeinden vergrößert, gibt § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO der aufnehmenden Gemeinde das Recht, die Zahl ihrer zu wählenden Gemeinderatsmitglieder für einen befristeten Zeitraum zu erhöhen. Mit Absatz 9 ist sichergestellt, dass diese Regelung auch dann Anwendung findet, wenn eine Gemeinde nicht durch die Eingliederung einer vollständigen Gemeinde, sondern im Fall einer Gemeindeteilung durch die Eingliederung von Gebietsteilen einer Gemeinde vergrößert wird.

Zu § 12

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts in Fällen der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden beziehungsweise die Hauptsatzungen, die für das einzugliedernde Gemeindegebiet gelten, mit der Eingliederung außer Kraft treten. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts in Fällen des Zusammenschlusses von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

Zu Absatz 3:

Nach der Regelung sind bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzupassen.

Zu Absatz 4:

Wie bei der Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts nach einer Eingliederung von Gemeinden gilt in den Gemeindegebieten, die aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, das bisherige Kreisrecht fort, bis es von dem um das Gemeindegebiet vergrößerten Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Der vergrößerte Landkreis kann das bisherige Kreisrecht ersetzen, indem er sein Recht auf das eingegliederte Gebiet erstreckt oder neues Recht schafft. Das bisherige Kreisrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zu § 13

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird zur Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Neugliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf das geltende Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 2:

Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde über, wenn die aufgelöste Gemeinde vollständig in dieser aufgeht. In diesem Fall bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Übernahme als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Geht eine Gemeinde im Wege der anteiligen Eingliederung vollständig in mehreren anderen Gemeinden auf, sind die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, das heißt die Willensübereinstimmung der an der Neugliederung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Der Personalüberleitungsvertrag kann grundsätzlich vor Inkrafttreten der Neugliederung unter Beteiligung der aufzulösenden Gemeinde oder nach der Neugliederung durch die vergrößerten Gemeinden geschlossen werden. Er sollte jedoch bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Eine Vereinbarung über einen erforderlichen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den beteiligten Gemeinden übernommen werden, beziehungsweise der Versorgungslasten für zu übernehmende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht vom Kommunalen Versorgungsverband Thüringen übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Wesentliches Kriterium für die anteilig zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten ist zunächst der dienstrechtliche Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Darüber hinaus ist der jeweilige Zuwachs der Einwohnerinnen und Einwohner in den vergrößerten Gemeinden ein weiteres wichtiges Kriterium. Die vergrößerten Gemeinden sollen in erster Linie diejenigen Beamtinnen und Beamten übernehmen, deren Aufgaben durch die Eingliederung des jeweiligen Gebietsteils der aufgelösten Gemeinde betroffen sind. Des Weiteren ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden. Die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamtinnen und Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen.

Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig deren neuer Dienstherr sein wird. Gegen die Verfügung können die Betroffenen den Verwaltungsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung noch keine Einigung der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Personalüberleitung vorliegt, ist vorgesehen, dass die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst der Körperschaft übertreten, die gesetzlich zum Rechtsnachfolger bestimmt wurde.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 finden sich für Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften, bei denen keine Rechtsnachfolge angeordnet ist, vergleichbare Regelungen wie in Absatz 3. Die dortigen Erläuterungen gelten somit entsprechend.

Abweichungen von Absatz 3 ergeben sich insoweit, als im Fall der Neugliederung einer Verwaltungsgemeinschaft durch Ausgliederung einzelner Mitgliedsgemeinden nur ein Teil des Personals überzuleiten und daher eine diesbezügliche Auswahlentscheidung zu treffen ist.

Zu Absatz 5:

In Satz 1 ist das weitere Verfahren festgelegt, soweit sich die betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten sowie Versorgungsemp-

fängerinnen und Versorgungsempfänger von welcher Gemeinde beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der Betroffenen notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft oder den für die Versorgung zuständigen Dienstherrn festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Mit Satz 2 werden die Verfahrensrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für den Fall einer Entscheidung der hierfür zuständigen oberen Rechtsaufsichtsbehörde festgelegt.

Zu Absatz 6:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten, also derjenigen, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden sowie neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaften und deren Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Bediensteter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausreichend. In Satz 2 ist festgelegt, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 7:

Nach den Sätzen 1 und 2 ist vorgesehen, dass die von der Gemeinde-neugliederung betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung hinaus wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften haben. Nach Satz 3 sind solche Personalmaßnahmen ausgenommen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat, beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

Zu Absatz 8:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 9:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Auflösung einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, das heißt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist beziehungsweise nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherren nicht erforderlich.

In Satz 2 wird auf das geltende Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) verwiesen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es nach § 32 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit sind die Betroffenen in der Regel zu entlassen und können auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich "abzuleisten", das heißt aktiv wahrzunehmen.

Nach § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten durch die Neugliederung versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und § 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht worden wäre.

Zu § 14

Zu Absatz 1:

Geht eine aufgelöste Gemeinde durch Eingliederung oder Zusammenschluss vollständig in einer anderen Gemeinde auf, werden ihre Tarifbeschäftigten in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Durch Absatz 1 ist klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden als Arbeitgeber übergehen.

Zu Absatz 2:

Geht eine aufgelöste Gemeinde durch anteilige Eingliederung vollständig in mehreren anderen Gemeinden auf, werden die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden und über einen erforderlichen finanziellen Ausgleich für gegebenenfalls entstandene Personalkosten zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 13 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält für Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften, bei denen keine Rechtsnachfolge angeordnet ist, vergleichbare Regelungen wie Absatz 2 und zugleich eine Parallelregelung zu § 13 Abs. 3. Zur weiteren Begründung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das weitere Verfahren für den Fall, dass die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Vereinbarung der betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zustande kommt. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 5 verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Regelungen für den Fall, dass im Rahmen einer kreisübergreifenden Gemeindeneugliederung und der damit verbundenen Kreisgebietsänderung Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis übergehen. Insoweit ist vorgesehen, dass Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergehenden Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen werden, auf den die Aufgaben übergehen. Dies gilt beispielsweise für das technische Personal einer Schule in der Schulträgerschaft des abgebenden Landkreises, die im Zuge der Neugliederung in die Schulträgerschaft des aufnehmenden Landkreises wechselt.

Der Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse erfolgt wie in den Fällen des Absatzes 1 in entsprechender Anwendung von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nehmen Tarifbeschäftigte nur teilweise Aufgaben wahr, die im Zuge der Kreisgebietsänderung auf einen anderen Landkreis übergehen, haben die Landkreise die Möglichkeit, in dem Auseinandersetzungsvertrag nach § 19 auch interessengerechte Regelungen zu einer Personalübernahme und Erstattung von Personalkosten zu treffen.

Zu Absatz 6:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden. Der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neuen Arbeitgeberin, der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde oder der neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaft, zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 7:

Mit den Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass sich die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 9 Abs. 7 auch auf den Tarifbereich erstreckt. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 3 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. In Satz 4 ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Tarifbeschäftigten geregelt.

Zu Absatz 8:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden sowie neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaften und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 15

Durch die Regelung wird der in § 32 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) festgelegte Grundsatz, dass bei Umorganisationen von Dienststellen und Körperschaften die Personalräte neu zu wählen sind, aufgehoben. Es wird aus Gründen der einfacheren Rechtsanwendung unter teilweise sprachlicher Bezugnahme auf § 32 Abs. 3 ThürPersVG festgelegt, wann im Zusammenhang mit der Neugliederung einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft eine Neuwahl der Personalvertretung unter Anwendung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durchzuführen ist. Die Amtszeit der neu gewählten Personalräte richtet sich nach § 27 Abs. 4 ThürPersVG.

Zu § 16

In Satz 1 ist festgelegt, wann in den Dienststellen der nach diesem Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. In Satz 3 wird die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen geregelt, bis in der Dienststelle der vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Zu § 17

Durch diese Bestimmung wird das Verfahren sowohl zur Bestellung von vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten

geregelt. Die Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten und damit auch die spätere Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft sind nur erforderlich, wenn die aufgelöste Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über eine Gleichstellungsbeauftragte verfügte und diese in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft tritt.

Zu § 18

Die Bestimmung enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für die Fälle, in denen eine Gemeinde aufgelöst, ihr Gebiet geteilt und in mehrere Gemeinden eingegliedert wird. In diesen Fällen ist mit der Aufteilung des Gemeindegebietes auch eine Veränderung beziehungsweise Verteilung der kommunalen Aufgaben der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden verbunden. Diese Veränderung muss sich in einer Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse der aufnehmenden Gemeinden insbesondere auch vor dem Hintergrund widerspiegeln, dass das Gesetz nur eine der aufnehmenden Gemeinden zur Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde bestimmt.

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Das Gesetz sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der aufnehmenden Gemeinden vor. Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Ohne eine solche Vereinbarung blieben die gebotenen Änderungen unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, sowie für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten unberücksichtigt. Deshalb wird durch das Gesetz den betroffenen Gemeinden eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung aufgegeben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Lediglich Grundstücke werden in Absatz 2 von Gesetzes wegen nach ihrer Belegenheit den aufnehmenden Gemeinden zugeordnet.

Nach Absatz 3 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien für den Auseinandersetzungsvertrag sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem die kommunalen Aufgaben von den aufnehmenden Gemeinden zu erfüllen sind. Nach Absatz 3 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahmen in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein von der Gesamtrechtsnachfolgerin zu tragen wären, obwohl der ent-

sprechende Vermögensgegenstand aufgrund seiner Belegenheit einer anderen aufnehmenden Gemeinde zugeordnet wird und die Gesamtrechtsnachfolgerin dadurch in der Erfüllung der von ihr sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigt, die aufnehmende Gemeinde aber unangemessen entlasten würde. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Beteiligten können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür wird in Absatz 3 Satz 3 die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Mit Satz 4 wird schließlich klargestellt, dass auch für die Beteiligung an Unternehmen einer aufgelösten Gemeinde die erforderliche Auseinandersetzung entsprechend den in den Sätzen 1 bis 3 normierten Grundsätzen erfolgt.

Die gesetzlich geregelte freiwillige Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist abschließend in diesem Gesetz geregelt. Der Rückgriff auf die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen ist ausgeschlossen; insbesondere § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen findet keine Anwendung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Da dieses Gesetz eine Auflösung von Gemeinden und die Eingliederung ihres Gebietes in mehrere Gemeinden kreisübergreifend vorsieht, ist das Landesverwaltungsamt dem Rechtsgedanken des § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO folgend zur Entscheidung nach Absatz 4 berufen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der aufnehmenden Gemeinden zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die aufnehmenden Gemeinden im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der behördlichen Entscheidung.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für die Fälle, in denen eine Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft ausgegliedert wird, um die Gemeinde entsprechend ihrem Antrag außerhalb

der Verwaltungsgemeinschaft neu zu gliedern oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnen.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Mit dem Ausscheiden der Gemeinde verliert die Verwaltungsgemeinschaft auch die Zuständigkeit für die insoweit bislang wahrgenommenen Angelegenheiten der Gemeinde. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung und sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vor. Es überlässt vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen, die diese Details in einem Auseinandersetzungsvertrag regeln. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten und so weiter unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Nach Absatz 2 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien dabei sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die Verwaltungsgemeinschaft ändert.

Zu den Einzelheiten der Regelungen eines Auseinandersetzungsvertrages (§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4) gilt das zu § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 Ausgeführte entsprechend.

Die gesetzlich geregelte freiwillige Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist abschließend in diesem Gesetz geregelt. Der Rückgriff auf die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen ist ausgeschlossen; insbesondere § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen findet keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Sie hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft und der ausgegliederten Gemeinde beziehungsweise ihrer Rechtsnachfolgerin zu ermitteln und diese in ihre Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter

Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Beteiligten im Laufe des Verfahrens der Rechtsaufsicht und gegebenenfalls mit deren Unterstützung und Beratung selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung der Rechtsaufsicht.

Zu § 20

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Erfolgt eine Gemeindeneugliederung kreisübergreifend, erfährt auch das Landkreisgebiet eine Änderung. Dies ist der Fall, wenn das Gemeindegebiet einer aufgelösten Gemeinde ganz oder teilweise in eine oder mehrere Gemeinden in benachbarten Landkreisen eingegliedert wird. Da sich die Zuständigkeit der Landkreise allein auf ihr jeweiliges Landkreisgebiet bezieht, folgen aus solchen Neugliederungsmaßnahmen Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Landkreise. Es wird daher in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in solchen Fällen eine Auseinandersetzung stattzufinden hat. In Absatz 1 Satz 2 ist insoweit eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vorgesehen. Sie erfolgt durch den Auseinandersetzungsvertrag individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Das Gesetz überlässt so vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, sowie für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Lediglich für Grundstücke trifft bereits das Gesetz eine Regelung. Ergibt sich infolge der Neugliederung für ein kreiseigenes Grundstück, dass es nunmehr im Gebiet eines anderen Landkreises liegt, wird dieses Grundstück durch Absatz 2 Satz 1 von Gesetzes wegen nach seiner Belegenheit dem aufnehmenden Landkreis zugeordnet. Hierbei sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass der aufnehmende Landkreis mit dem Eigentumserwerb zugleich als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen eintritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In Absatz 3 wird festgelegt, nach welchen Maßstäben die in Absatz 1 angeordnete Auseinandersetzung erfolgen soll, wenn spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist. Mit dem Verweis auf den Vorrang anderer gesetzlicher Bestimmungen wird gewährleistet, dass im Rahmen der Auseinandersetzung speziellere fachgesetzliche Regelungen und deren Wertungen beziehungsweise Vorgaben nicht unterlaufen werden. Nach Absatz 3 Satz 1 sollen sich die Landkreise bei der Auseinandersetzung sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die beteiligten Landkreise ändert. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich etwa für den Wechsel der Straßenbaulast in § 11 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 6 des Bundesfernstraßengesetzes.

Zu den Einzelheiten der Regelungen eines Auseinandersetzungsvertrages (§ 20 Abs. 3 Satz 2 und 3) gilt das zu § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 Ausgeführte entsprechend.

Die gesetzlich geregelte freiwillige Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist abschließend in diesem Gesetz geregelt. Der Rückgriff auf die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen ist ausgeschlossen; insbesondere § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen findet keine Anwendung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung räumt den betroffenen Landkreisen für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Ihnen steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Es hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der betroffenen Landkreise zu ermitteln und diese in seine Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Landkreise im Laufe des Verfahrens und gegebenenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das Landesverwaltungsamt selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung durch Verwaltungsakt.

Zu § 21

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Neugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde oder im Landkreis abhängen.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln ist, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich ist.

Die Sätze 2 bis 4 enthalten spezielle Regelungen für den in § 3 vorgesehenen Neugliederungsfall einer Gemeindeteilung. Wird eine Gemeinde anteilig in mehrere Gemeinden eingegliedert, ist die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen, die an der Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde oder an der Zahl der im Zuge einer kommunalen Neugliederung aufgenommenen Einwohnerinnen und Einwohner anknüpfen, mit Schwierigkeiten verbunden. Nach den entsprechenden

gesetzlichen Bestimmungen ist regelmäßig die durch das Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl maßgeblich. Das Landesamt für Statistik verfügt jedoch nicht über die Einwohnerzahlen der Ortsteile einer Gemeinde, die im Falle einer Gemeindeteilung in verschiedene andere Gemeinden eingegliedert werden. Somit fehlt es an den erforderlichen statistisch festgestellten Daten, um die Zahl der jeweils in die aufnehmenden Gemeinden wechselnden Einwohnerinnen und Einwohner und somit auch die durch die Neugliederung veränderten Einwohnerzahlen der aufnehmenden Gemeinden sowie der betroffenen Landkreise rechtssicher zu bestimmen.

Um bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, wird daher mit Satz 2 ein konkretes Aufteilungsverhältnis für die Einwohnerzahl der Gemeinde Rodeberg festgelegt, welche nach § 3 anteilig mit mehreren Gemeinden neu gegliedert wird. Hiernach entfallen 23,56 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rodeberg auf den Ortsteil Eigenrieden, dessen Gebiet in die Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert wird und 76,44 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner auf den Ortsteil Struth, dessen Gebiet in die Stadt Dingelstädt eingegliedert wird und zugleich aus dem Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld wechselt. Die Anwendung des gesetzlich festgelegten Aufteilungsverhältnisses auf die jeweilige durch das Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl der Gemeinde Rodeberg ermöglicht in Verbindung mit der Regelung des Satzes 1 eine rechtssichere Feststellung der gesetzlich maßgeblichen Einwohnerzahlen.

Das gesetzlich festgelegte Aufteilungsverhältnis von 23,56 Prozent zu 76,44 Prozent entspricht dem Bevölkerungsschlüssel zum Stand 31. Dezember 2021, den die Städte Mühlhausen/Thüringen und Dingelstädt sowie die Gemeinde Rodeberg auf Basis der Daten des zuständigen Einwohnermeldeamtes in dem zwischen ihnen geschlossenen koordinationsrechtlichen Vertrag festgelegt und zum Maßstab für die Aufteilung von Vermögen und Personal der Gemeinde Rodeberg bestimmt haben.

Das festgelegte Aufteilungsverhältnis gilt grundsätzlich für alle genannten gesetzlich maßgeblichen Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden und Landkreise, unabhängig von ihrem jeweiligen Stichtag.

Satz 3 sieht vor, dass die Regelung in Satz 2 nur Anwendung findet, soweit noch keine durch das Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für die neu gegliederten Gemeinden und Landkreise vorliegen. Damit wird zugleich klargestellt, dass das Landesamt für Statistik bei der Fortschreibung der betreffenden Einwohnerzahlen nicht an das gesetzlich festgelegte Aufteilungsverhältnis der Einwohner der Gemeinde Rodeberg gebunden ist.

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, ist das in Satz 2 festgelegte Aufteilungsverhältnis nach Satz 4 Nummer 1 für weitere gesetzlich fixierte Berechnungsgrößen, die gemeindegerecht vorliegen, heranzuziehen. Dies sind zum Beispiel die Personen in Bedarfsgemeinschaften und die Eingliederungshilfeempfänger, die für die Ermittlung der sozialen Kreis-schlüsselzuweisung von Bedeutung sind (§ 13 Abs. 1 ThürFAG) sowie die Kinder im Alter von null bis sechs Jahren (§ 9 Abs. 2 ThürFAG). In diesen Fällen wird unterstellt, dass die zu bestimmende Berechnungsgröße in dem festgelegten Aufteilungsverhältnis auf die beiden Ortsteile der Gemeinde Rodeberg und somit auf die aufnehmenden Gemeinden sowie die betroffenen Landkreise entfällt.

Soweit Berechnungsgrößen statistisch nur auf der Ebene der Landkreise vorliegen, beispielhaft sind hier die Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu nennen, die ebenfalls zur Bestimmung der sozialen Kreisschlüsselmasse erforderlich sind (§ 13 Abs. 1 ThürFAG) und gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, werden sie nach Satz 4 Nummer 2 für Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des abgebenden Landkreises bestimmt. Im Falle der Gemeinde Rodeberg sind die über das Aufteilungsverhältnis nach Satz 2 ermittelten Einwohner der Ortsteile maßgeblich.

Zu § 22

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohnerinnen und Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 23

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Ge-

setzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeindeneugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 24

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden erstellen.

In die Stadt Dingelstädt wird der Ortsteil Struth der aufzulösenden Gemeinde Rodeberg eingegliedert. Hierdurch nimmt die Stadt Dingelstädt die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der aufgelösten Gemeinde Rodeberg im Verhältnis zu deren Gesamteinwohnerzahl auf. Des Weiteren befindet sich in diesem Ortsteil der Sitz der aufzulösenden Gemeinde Rodeberg. Mit der Regelung in Satz 2 wird deshalb bestimmt, dass die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen der aufzulösenden Gemeinde Rodeberg erstellt.

Die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung und die Rechtsaufsicht verbleibt im Hinblick auf die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der bisherigen Gemeinde Rodeberg beim Unstrut-Hainich-Kreis, da dieser bis zum Zeitpunkt der Neugliederung für die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung und der Rechtsaufsicht in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rodeberg zuständig war und über das entsprechende Erfahrungswissen verfügt. Zudem entspricht diese gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die örtliche Prüfung auch dem Willen der an dieser Neugliederung beteiligten Gemeinden. Gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO kann ein Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit gegenüber Gemeinden ohne eigenes Prüfungsamt Gebühren

und notwendige Auslagen erheben. Somit ist durch diese Zuständigkeitsregelung weder für den Unstrut-Hainich-Kreis noch für den Landkreis Eichsfeld oder die Stadt Dingelstädt im Ergebnis eine finanzielle Schlechterstellung gegeben.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung des vergrößerten oder neugebildeten Gemeindegebietes auf eine neue Grundlage stellen soll.

In Satz 2 wird die vorläufige Haushaltsführung der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde geregelt, solange die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird die Einheitlichkeit des Haushaltsjahres und dessen Gleichlauf mit dem Kalenderjahr sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 gelten für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der Thüringer Kommunalordnung oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG).

Mit den Sätzen 2 bis 5 wird bestimmt, wie die Fortgeltungsregelungen im Fall der Auflösung und Teilung einer Gemeinde verbunden mit der Eingliederung der Gemeindeteile in mehrere Gemeinden anteilig beziehungsweise in Ansehung des Stellenplans zu vollziehen sind. Den Vorrang hat dabei ein zwischen den Gemeinden vertraglich vereinbarter Aufteilungsmaßstab nach Satz 2. In den Sätzen 3 und 4 wird der Aufteilungsmaßstab für die Fortgeltungsregelungen im Fall einer fehlenden vertraglichen Einigung bestimmt. Der Stellenplan kann nur unter Beachtung der Bestimmungen zum Personalübergang fortgelten.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass für die doppisch wirtschaftenden vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik uneingeschränkt gelten, soweit in diesem Gesetz keine Ausnahmen bestimmt sind. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Mit Satz 2 wird im Fall der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde oder von Gemeindeteilen in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde verdeutlicht, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz nach § 30 ThürKDG für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40a ThürKDG dienen.

Zu § 25

Zu den Absätzen 1 und 2:

Soweit durch kreisübergreifende Neugliederungen Landkreise netto Einwohnerinnen und Einwohner verlieren, resultieren hieraus nach den Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Landkreise.

Weiterhin verlieren die betroffenen Landkreise infolge der kreisübergreifenden Neugliederungen auch kreis- und schulumlagepflichtige Gemeinden oder Teile dieser Gemeinden, so dass auch hier mit entsprechenden Einnahmerückgängen zu rechnen ist.

Generell ist davon auszugehen, dass mit dem Wechsel der Einwohnerinnen und Einwohner keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt nicht für die Zweckausgaben, die dem Grunde nach direkt an die Fallzahlen gekoppelt sind. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Landkreise im Jahr 2024 mit der Hälfte des errechneten Betrages anzusetzen. Der Ansatz von 50 Prozent der einnahmeseitig ermittelten Verluste wurde für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen fachlich festgelegt und soll beibehalten werden, auch wenn die kreisliche Schlüsselzuweisung zum Jahr 2023 in der Weise modifiziert wurde, dass sich die kreisliche Schlüsselmasse zu 60 Prozent aus einer sozialen Kreisschlüsselmasse und zu 40 Prozent aus einer allgemeinen Kreisschlüsselmasse zusammensetzt. Der Bereich der allgemeinen kreislichen Schlüsselzuweisungen wird hierbei in stärkerem Maße Bedarfe abdecken, die nicht ad hoc mit dem Kreiswechsel in gleichem Umfang zurückgehen, während die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen mit dem Fokus auf soziale Zweckausgaben in einem größerem Umfang Bedarfe berücksichtigen, die zeitnah zu entsprechenden neugliederungsbedingten Ausgaberrückgängen führen sollten. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine hohe Kompensation der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen und eine ausbleibende oder nur geringe Kompensation der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen denkbar. Vorgesehen wird, die Kompensationsregelungen nicht noch weiter auszudifferenzieren und damit weniger transparent zu gestalten, sondern an der bislang praktizierten 50-Prozent-Kompensationsregelung festzuhalten, zumal die Kompensationszahlung in Summe abhängig von der konkreten Gestaltung kaum abweichen würde. Zudem wurde der Anteil der Zweckausgaben der Landkreise auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2020 überprüft und liegt weiterhin bei rund 50 Prozent der Gesamtausgaben, so dass auch dies für die Beibehaltung der 50-Prozent-Kompensation der gesamten Kreisschlüsselzuweisungen spricht. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Kompensationsregelungen die Anpassungsprozesse in den Kommunen erleichtern sollen und nicht darauf gerichtet sind, bestimmte Belastungen eins zu eins zu kompensieren.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Dem Unstrut-Hainich-Kreis werden Kompensationszahlungen für einen längeren Zeitraum, bis zum Jahr 2029 gewährt.

Maßgebliches Kriterium für die Bemessung der in § 25 vorgesehenen Kompensationszahlungen für die Landkreise ist neben der Höhe der neugliederungsbedingten Einnahmeverluste der Zeitraum, in welchem den Landkreisen voraussichtlich eine Anpassung ihrer Strukturen an die neuen Gegebenheiten möglich sein wird.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Landkreise bei verhältnismäßig geringen Einwohnerverlusten, wie sie seit der 6. Legislaturperiode bei kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen auftraten, regelmäßig in der Lage sind, ihre Strukturen innerhalb von vier Jahren weitgehend anzupassen. Es ist daher im Grundsatz ein vierjähriger Zuwendungszeitraum vorgesehen.

Kommt es jedoch durch eine Kreisgebietsänderung oder mehrere Kreisgebietsänderungen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu einem umfangreicheren Einwohnerverlust eines Landkreises, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen strukturellen Anpassungen mit erhöhten Herausforderungen verbunden sind und einen längeren Zeitraum erfordern.

Der Unstrut-Hainich-Kreis war aufgrund der kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNGG 2023) bereits zum 1. Januar 2023 von einer Kreisgebietsänderung betroffen und verlor hierdurch etwa 3,8 Prozent seiner Einwohnerschaft. Es handelte sich dabei in Relation zur Einwohnerzahl des Landkreises um den höchsten prozentualen Einwohnerverlust eines Landkreises im Rahmen der seit der 6. Legislaturperiode umgesetzten kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen.

Im Zuge der Umsetzung von § 3 des vorliegenden Gesetzes wird der Unstrut-Hainich-Kreis zum 1. Januar 2024 von einem weiteren Einwohnerverlust in Höhe von etwa 1,4 Prozent seiner derzeitigen Bevölkerung (unter Anrechnung des Einwohnerzuwachses aufgrund der Gebietsänderung nach § 9 Abs. 3 Satz 1) betroffen sein und damit innerhalb eines Zeitraums von nur einem Jahr insgesamt mehr als fünf Prozent seiner ursprünglichen Bevölkerung verlieren.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Einwohnerverlust entsprechenden Ausmaßes nicht innerhalb des gleichen Zeitraums von vier Jahren strukturell ausgleichbar ist wie im Falle der Einwohnerverluste, die mit den bisherigen kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen verbunden waren.

Der Unstrut-Hainich-Kreis erhält daher abschmelzende Kompensationsleistungen für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Zu Absatz 5:

Die Kompensationsleistungen sind im Jahr 2024 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 3 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor. Die Regelungen haben in ihrem Anwendungsbereich Vor-

rang gegenüber § 22 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden.

Zu § 26

Zu den Absätzen 1 und 2:

Bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften handelt es sich um diejenigen, aus denen durch dieses Gesetz Mitgliedsgemeinden ausgegliedert werden. Hieraus resultieren nach den Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften.

Weitere Einnahmerückgänge entstehen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden bei den Umlagen der Verwaltungsgemeinschaften, die regelmäßig nach den Einwohnern bestimmt werden. In Absatz 2 werden hiervon 90 Prozent angenommen, da in Höhe von zehn Prozent von ausgabeseitigen Entlastungen auszugehen ist (Zweckausgaben).

So ist davon auszugehen, dass mit der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die Zweckausgaben, die nach der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaften für das Jahr 2020 aufgerundet zehn Prozent der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht ausmachen. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Verwaltungsgemeinschaften im Jahr 2024 mit 90 Prozent der errechneten Beträge anzusetzen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Kompensationsregelung die Anpassungsprozesse in den Verwaltungsgemeinschaften erleichtern soll und nicht darauf gerichtet ist, bestimmte Belastungen eins zu eins zu kompensieren.

Der Kompensationsbetrag für das Jahr 2024 wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu Absatz 3:

Die Kompensationszahlungen sind im Jahr 2024 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu § 27

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Strukturbeihilfe unter anderem, dass an der freiwilligen Neugliederung zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 31. Dezember 2020 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. Ebenso setzt die Gewährung einer besonderen Entschuldungshilfe nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b ThürGFfG unter anderem die Verpflichtung der neu gegliederten Gemeinde voraus, zum Stichtag 31. De-

zember 2020 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben.

Bei einigen mit dem vorliegenden Gesetz neu gegliederten Gemeinden lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum maßgeblichen Stichtag zwar vor. Jedoch hatte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Ausnahme von der entsprechenden Verpflichtung zugelassen. Um Rechtsunsicherheiten beim Vollzug des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in diesen Fällen auszuschließen, stellt § 27 klar, dass die für die Gewährung der Strukturbegleithilfe und der besonderen Entschuldungshilfe jeweils bestehende Voraussetzung der Verpflichtung der Gemeinde, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen, auch dann als erfüllt gilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.

Zu § 28

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils für alle Geschlechter gelten.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 wird die Gemeinde Frankenroda aufgelöst und in die Stadt Amt Creuzburg eingegliedert. Hierdurch ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz, der mit Artikel 2 Nr. 1 durch die Streichung des Wortes "Frankenroda," umgesetzt wird.

Nach Artikel 1 § 9 Abs. 4 wird die Gemeinde Hallungen aus dem Wartburgkreis in die Gemeinde Südeichsfeld im Unstrut-Hainich-Kreis eingegliedert. Das Gebiet der Gemeinde Hallungen wechselt nach Artikel 1 § 9 Abs. 3 in den Unstrut-Hainich-Kreis. Zur Herstellung der Einräumigkeit geht damit die gerichtliche Zuständigkeit für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hallungen nach dem Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes vom Bezirk des Amtsgerichts Eisenach in den Bezirk des Amtsgerichts Mühlhausen über. Eine Änderung des Wortlauts der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz bedarf es nur hinsichtlich der Streichung der Gemeinde Hallungen innerhalb der bisherigen Zuständigkeit des Amtsgerichts Eisenach, die in Artikel 2 Nr. 1 erfolgt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mühlhausen umfasst damit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gesamten Unstrut-Hainich-Kreis.

Verbunden mit dem Wechsel des Landkreises ist ebenfalls eine Änderung der Zuständigkeit der Bezirke der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hallungen wechselt aufgrund der Kreisgebietsänderung:

1. vom Bezirk des Arbeitsgerichts Suhl in den Bezirk des Arbeitsgerichts Nordhausen,
2. vom Bezirk des Sozialgerichts Gotha in den Bezirk des Sozialgerichts Nordhausen und
3. vom Bezirk des Verwaltungsgerichts Meiningen in den Bezirk des Verwaltungsgerichts Weimar.

Einer Anpassung der jeweiligen Ausführungsgesetze, das heißt des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, des

Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetz und des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, bedarf es hierzu nicht.

Nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 wird die Gemeinde Rodeberg im Unstrut-Hainich-Kreis aufgelöst. Das bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörende Gebiet des Ortsteils Struth wird nach Artikel 1 § 3 Abs. 2 in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Die Einräumigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürGFVG ist hergestellt, indem die Zuständigkeit für das Gebiet des Ortsteils Struth nach dem Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes in den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt aufgrund der Eingliederung in den Landkreis Eichsfeld wechselt. Einer Änderung des Wortlauts der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz bedarf es diesbezüglich nicht, da der Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt den Landkreis Eichsfeld umfasst.

Im Landkreis Greiz werden mit Artikel 1 § 5 Abs. 2 die Gemeinde Wünschendorf/Elster, die bisher im Amtsgerichtsbezirk Gera liegt, und die Stadt Berga/Elster, die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Greiz gehört, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde führt den Namen Berga-Wünschendorf und wird aus Gründen der Einräumigkeit nach Artikel 2 Nr. 3 dem Amtsgerichtsbezirk Greiz zugeordnet. Die Benennung der aufgelösten Gemeinde Wünschendorf/Elster wird mit dem Änderungsbefehl in Artikel 2 Nr. 2 in der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz gestrichen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen sieht in § 1 vor, dass Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden, nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 ThürGFfG eine finanzielle Förderung in Form von Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen erhalten.

Der ursprünglich bis zum Jahr 2026 geregelte Förderzeitraum wird durch Artikel 3 auf einen Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2024 verkürzt.

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen für den Landeshaushalt und der nicht hinreichend absehbaren weiteren Entwicklung der finanziellen Gegebenheiten. Mit der Änderung soll eine finanzielle Vorfestlegung für den Zeitraum nach der regulären Neuwahl des Landtags im Jahr 2024 verhindert und dem neuen Gesetzgeber eine eigenständige Entscheidung über die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung freiwilliger Gemeindeneugliederungen auf Basis der dann bestehenden Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Die Gesetzesanpassung soll bereits mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen, um hinsichtlich der Verkürzung des Förderzeitraums möglichst frühzeitig Klarheit für die Gemeinden in Thüringen zu schaffen.

Zu Nummer 2:

Zur Klarstellung wird eine entsprechende Gleichstellungsbestimmung eingefügt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der durch Nummer 2 vorgesehenen Änderung.

Zu Artikel 4

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.